



## **Kreis- und Hansestadt Korbach**

**38. Änderung des Flächennutzungsplanes in der Gemarkung Korbach, Flur 24, Flurstücke 18/14 und 21/9 (teilweise) sowie 19/3 im Bereich südlich des Südringes und westlich der Erschließungsanlage „Am Ellerbruch“ zur Umnutzung einer landwirtschaftlichen Fläche als Sonderbaufläche „Freizeitanlage“**

### **Begründung**

gemäß § 2a BauGB

Genehmigungsexemplar

14. August 2019

## Inhaltsverzeichnis

### **I. BEGRÜNDUNG GEM. § 9 Abs. 8 BauGB**

1.	Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung	1
1.1	Anlass und Ziel der Planung	3
1.2	Hintergrund	4
1.3	Geltungsbereich	5
1.4	Planungsbindungen	5
1.4.1	Festlegungen im Landesentwicklungsplan und Regionalplan Nordhessen 2009	5
1.4.2	Landschaftsrahmenplan Nordhessen 2000	6
1.4.3	Landschaftsplan Korbach	6
1.4.4	Flächenausweisung im FNP vor der Änderung	6
1.4.5	Flächenausweisung im FNP nach der Änderung	7
1.4.6	Verhältnis zu bereits bestehenden Planungen	7
1.5	Art der baulichen Nutzung	7
1.6	Notwendigkeit der Aufstellung	7
2.	Allgemein verständliche Zusammenfassung	8

### **II. UMWELTBERICHT GEM. § 2 a BauGB**

1.	Einleitung	10
2.	Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Planes einschließlich Beschreibung der Festsetzungen mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben	10
3.	Darstellung der für den Plan bedeutsamen Ziele des Umweltschutzes in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen	11
4.	Bestandsaufnahme und Bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete	16
4.1	Pflanzen und Tiere	16
4.2	Boden und Fläche	19
4.3	Wasser	23
4.4	Luft und Klima	24
4.5	Mensch	25
4.6	Wechselwirkungen	27
4.7	Landschaftsbild	27
4.8	Kultur und Sachgüter	29
5.	Naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme	29
6.	Darstellung der wichtigsten geprüften Maßnahmen	29
7.	Geplante Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen	30
8.	Sonstige Angaben	30

8.1	Beschreibung von technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung	30
8.2	Referenzliste der Quellen	31
9.	Allgemein verständlicher Zusammenfassung	31
10.	Anhang	33
10.1	Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Umweltprüfung	33

# I. BEGRÜNDUNG GEM. § 9 Abs. 8 BauGB

## 1 Allgemeine Ziele und Zwecke der Planung

### Vorbemerkung

Das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes wird gemäß Baugesetzbuch (BauGB) in zwei Schritten durchgeführt. Die jeweiligen Verfahrensschritte sind in der Planzeichnung in der Verfahrensleiste dargestellt, der Stand des Verfahrens ist hier abzulesen.

### Übersicht und Verfahrensablauf

		bekannt gemacht
Aufstellungsbeschluss	01.11.2018	23.11.2018
Beschluss zur frühzeitigen Unterrichtung der Öffentlichkeit sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange und Abstimmung mit den Nachbargemeinden (§§ 3 (1), 4 (1) + 2 (2) BauGB)	01.11.2018	23.11.2018
Frühzeitige Unterrichtung der Öffentlichkeit		23.11.2018
Informationstermin: Einsichtnahmemöglichkeit: Erörterungstermin:	27.11.2018 28.11.2018 – 11.12.2018 11.12.2018	
Frühzeitige Unterrichtung der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, Abstimmung mit den Nachbargemeinden	28.11.2018 – 11.01.2018	Mit Schreiben vom: 30.11.2018
Entwurfsbeschluss und Beschluss zur Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 3 (2) und § 4 (2) BauGB	23.05.2019	25.05.2019
Einholung der Stellungnahmen der berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange einschl. Mitteilung der Abwägung (§§ 3 (2) und 4 (2) BauGB)	03.06.2019 – 08.07.2019	Mit Schreiben vom: 31.05.2019
Offenlegung des Planentwurfs	03.06.2019 – 08.07.2019	25.05.2019
Die weiteren Verfahrensschritte sind der Planurkunde zu entnehmen.		

### Rechtliche Grundlagen

Fachgesetz / -plan	Funktion / Inhalt	u.a. mit Vorgaben zu ...
Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist	Bundesweite rahmenrechtliche Vorgaben zur Raumplanung	übergeordneten Leitvorstellungen und Aufgaben von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen...

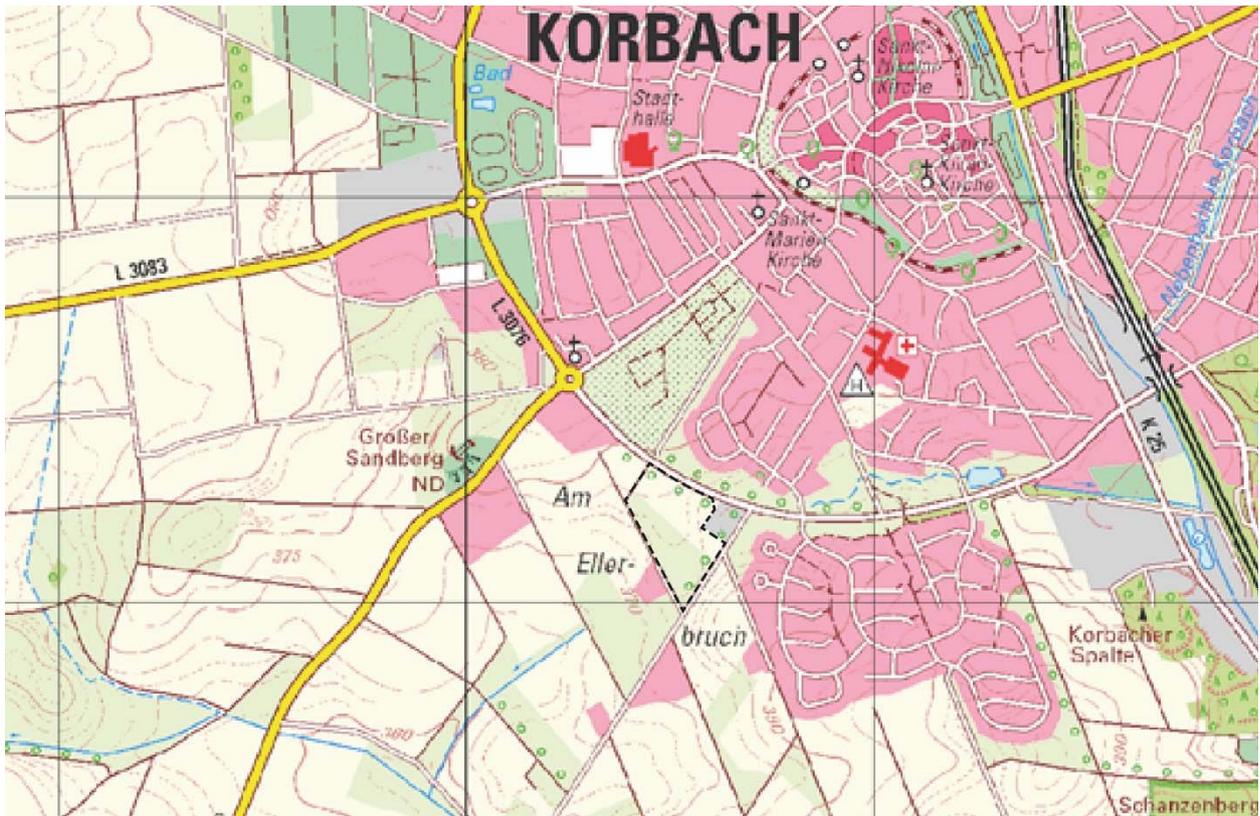
Fachgesetz / -plan	Funktion / Inhalt	u.a. mit Vorgaben zu ...
Landesentwicklungsplan Hessen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2018 (GVBl. S. 398, 551)	Landesweites strategisches Planungsinstrument zur räumlichen Entwicklung, verbindliche Vorgaben für Regionalplanung	Siedlungsentwicklung / Strukturräumen / Zentrenkonzepten, Trassen für Verkehrsinfrastruktur, Freiraumstruktur, Landnutzung, Schutz natürlicher Ressourcen, Prognosen...
Regionalplan Nordhessen 2009	„Nahtstelle“ zu Gemeinden, Festlegungen der Raumordnung für die Entwicklung der Planungsregionen	Grundzentren, Siedlungsstruktur, Trassen für Verkehrsinfrastruktur, Gebiete für Naturschutz- und Landschaftspflege, für landwirtschaftliche Bodennutzung, Rohstoffe, Denkmale...
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)	Bau- und Planungsrecht, allgemeines und besonderes Städtebaurecht	Aufgaben und Grundsätze der Bauleitplanung (FNP + B-Plan), Sicherung der Bauleitplanung, ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz / Umweltprüfung ...Förderung des Klimaschutzes in Kommunen
BauNutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)	Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken	Art und Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksflächen...
Bundesnaturschutzgesetz (BundNSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist	Bundesrecht über Naturschutz und Landschaftspflege	Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, allgemeiner Schutz von Natur und der Landschaft, Landschaftsplanung, Schutzgebiete, Artenschutz...
Hessisches Ausführungsgesetz zum BNatSchG (HAGB-NatSchG) vom 20.12.2010, das zuletzt am 17. Dezember 2015 geändert worden ist	Ergänzende Vorschriften zum BNatSchG	Organisation und Verwaltung des Naturschutzes, Naturschutzdatenhaltung, Eingriffsregelung, gesetzlicher Biotopschutz, Natura 2000...
Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist	Gesetz zur nachhaltigen Sicherung der Funktionen des Bodens, Schutz vor schäd. Bodeneinwirkungen, Sanierung von Altlasten	Schutz natürlicher Bodenfunktionen...
Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 31 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist	Ausführungen zum BBodSchG	Untersuchung und Bewertung von Verdachtsflächen, Analytik, Gefahrenabwehr, Vorsorge...
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist	Nachhaltige Gewässerbewirtschaftung, Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als nutzbares Gut	Oberirdische Gewässer, Grundwasser, Bewirtschaftung von Gewässern, Gewässerrandstreifen, Gewässerunterhaltung, Wasserversorgung, Schutzgebiete, Abwasserbeseitigung...

Fachgesetz / -plan	Funktion / Inhalt	u.a. mit Vorgaben zu ...
Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 184) geändert worden ist	Ergänzungen zum WHG	Gewässereinteilung, Gewässereigentum, Gewässer- veränderung, Bewirtschaftung...
"Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist	Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge	Genehmigungsbedürftige Anlagen, Ermittlung von Emissionen und Immissionen, Luftreinhalteplanung, Lärminderungsplanung...
Hessisches Waldgesetz (HWaldG) vom 27. Juni 2013 (GVBl., 2013, 458), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GVBl. S. 607) geändert worden ist	Regelungen zu Organisation, Zuständigkeiten und Grundpflichten, ordnungsgemäße Forstwirtschaft	Waldschutz, Waldrodung, Waldneuanlage, Schutz-/Bannwald...

## 1.1 Anlass und Ziel der Planung

Gemäß § 1 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) sind Bauleitpläne aufzustellen, sobald es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Gem. § 8 Abs. 3 BauGB kann mit der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Bebauungsplans gleichzeitig auch der Flächennutzungsplan aufgestellt, geändert oder ergänzt werden.

Auf einer Fläche im Stadtgebiet der Kreis- und Hansestadt Korbach soll eine Freizeitanlage in Form einer Soccergolf- und Beachsportanlage entstehen. Der Vorhabenträger hat einen Nutzungsvertrag mit den Eigentümern der besagten Flächen abgeschlossen bzw. die schriftliche Einwilligung erhalten. Die Anlage soll dazu dienen, das Sport- und Freizeitangebot in der Stadt und der Region zu sichern und zu erweitern und die Attraktivität der Sport- und Freizeitmöglichkeiten sowie der Naherholungsmöglichkeiten zu erhöhen. Die Gesamtgröße des Geltungsbereiches ist dem beigefügten Plan zu entnehmen.



Ausschnitt des Geltungsbereiches der 38. Änderung des Flächennutzungsplans der Kreis- und Hansestadt Korbach

Damit das Vorhaben realisiert werden kann, ist die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich, der die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu diesem Zweck schafft. Der Bebauungsplan soll gem. § 12 BauGB als vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt werden. Da das Vorhaben nicht aus den Darstellungen des Flächennutzungsplanes zu entwickeln ist, erfolgt die erforderliche Änderung des Flächennutzungsplanes gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren.

## 1.2 Hintergrund

Die Kreis- und Hansestadt Korbach befindet sich im ländlich geprägten Raum des Bundeslandes Hessen. Aufgrund der Lage in der Ferienregion Waldecker Land zwischen Eder-, Diemel- und Twistesee empfängt die Kreis- und Hansestadt eine Vielzahl an Touristen. Mit ihren 14 Ortsteilen ist die Kreisstadt des Landkreises Waldeck-Frankenberg wirtschaftlicher, kultureller und administrativer Mittelpunkt für ein weites Umland.

Dennoch konzentrieren sich die Sport- und Freizeitmöglichkeiten im Bereich der landschaftsgebundenen Aktivitäten bzw. der bewegungsorientierten Naherholung auf die umliegenden Gemeinden, sodass weitere Entwicklungspotentiale in der Kreis- und Hansestadt vorhanden sind. Der Investor möchte diese Potenziale nutzen und eine Soccer- und Beachsportanlage errichten. Außerhalb der „engeren“ Wasserschutzzone (WSZ II/1) soll eine Betriebsanlage mit den dazugehörigen Stellplätzen, welche an das vorhandene Wegenetz angeschlossen werden, entstehen. Ein Teil der Stellflächen kann für Langzeitparkende mit Naherholungsbedarf genutzt werden. Der überwiegende Teil der Fläche ist für die Socceranlage vorgesehen, dafür ist eine Geländemodellierung erforderlich. Die Hindernisse der Bahnen werden vorrangig aus Naturmaterialien errichtet und repräsentieren sowohl touristische Attraktionen als auch verschiedene Arbeitgeber des Landkreises. Ergänzend zu dem Angebot ist eine Beachsportanlage vorgesehen.

Soccer- und Beachsport sind Trendsportarten, die ähnlich wie Minigolf gespielt werden. Als Ball dient ein Fußball und als Schläger der eigene Fuß. Ziel ist es, Hindernisse zu um- oder durchspielen und den Ball mit möglichst wenigen Schüssen in das vorgegebene Ziel zu befördern. In Deutschland wurde bereits der Deutsche Fußballgolf Verband e.V. (DFGV) gegründet, dem gegenwärtig 500 aktive Spieler sowie 12 Anlagen angehören.

Bei der gegenwärtig noch geringen Anzahl von Anlagen werden der Bau und der Betrieb einer solchen in der Kreis- und Hansestadt die Stadt sowie die Region Waldeck-Frankenberg bekannter machen. Zudem

kann eine Soccer- und Beachsportanlage zur Erhöhung der Standortattraktivität beitragen und junge Menschen ggf. dazu bewegen ihren Lebensmittelpunkt im ländlich geprägten Raum zu wählen.

Darüber hinaus profitieren die umliegenden Vereine von der Soccer- und Beachsportanlage, da eine weitere Fläche für kognitive Trainingsprozesse zur Verfügung steht.

### 1.3 Geltungsbereich

Der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung liegt am südlichen Stadtrand der Kreis- und Hansestadt Korbach. Der Geltungsbereich umfasst die Flächen:

- Gemarkung Korbach, Flur 24, Flurstück 19/3 (Grünlandfläche),
- Gemarkung Korbach, Flur 24, Flurstück 18/14 in Teilen (Ackerfläche) und
- Gemarkung Korbach, Flur 24, Flurstück 21/9 in Teilen (Wegeparzelle).

Der Geltungsbereich wird durch die Flächen:

- Gemarkung Korbach, Flur 24, Flurstücke 21/9 und 18/13 (östlich)
- Gemarkung Korbach, Flur 24, Flurstück 20/5 (südlich)
- Gemarkung Korbach, Flur 24, Flurstück 19/2 (westlich)
- Gemarkung Korbach, Flur 24, Flurstück 67/8 (nördlich)

begrenzt.

Die Kreis- und Hansestadt Korbach ist Eigentümerin der Fläche Gemarkung Korbach, Flur 24, Flurstück 19/3. Diese wird aktuell als Grünlandfläche genutzt. Die Fläche Gemarkung Korbach, Flur 24, Flurstück 18/14 ist in privatem Besitz. Die Fläche wird aktuell als Ackerfläche bewirtschaftet.

Die Zufahrt der Freizeitanlage soll über die östlich gelegene Erschließungsanlage „Am Ellerbruch“ erfolgen. Die Erschließungsanlage ist in Teilen bereits als öffentliche Verkehrsfläche ausgewiesen. Die Anlage ist an die Stadtstraße „Südring“ angebunden.

### 1.4 Planungsbindungen

#### 1.4.1 Festlegungen im Landesentwicklungsplan und Regionalplan Nordhessen 2009

Im Landesentwicklungsplan Hessen 2000 sowie im Regionalplan Nordhessen 2009 ist die Kreis- und Hansestadt Korbach jeweils als Mittelzentrum eingestuft.

Die Festlegungen des zurzeit gültigen Regionalplanes Nordhessen 2009 bezeichnen die verfahrensgegenständliche Fläche als „Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft“, „Vorranggebiet Siedlung Planung“ und „Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz“. Der Flächennutzungsplan entspricht aufgrund der vorgesehenen Nutzung nur bedingt den Festlegungen des Regionalplanes. Ein Zielabweichungsantrag vom Regionalplan ist nicht erforderlich.



Auszug aus dem Regionalplan Nordhessen 2009

### 1.4.2 Landschaftsrahmenplan Nordhessen 2000

Die Karte Zustand und Bewertung des Landschaftsrahmenplans verortet die Kreis- und Hansestadt im Naturraum „Westhessisches Berg- und Senkenland“ in der Haupteinheit „Waldecker Tafel“. Der Anteil der landwirtschaftlichen Nutzfläche liegt zwischen 25 und 75 Prozent. Das Ertragspotential der Böden hat in der Regel einen sehr geringen bis mittleren Erfüllungsgrad. Der Bereich südlich von Korbach wird als ein mäßig strukturierter, ackerbaulich geprägter Landschaftsraum mittlerer struktureller Vielfalt beschrieben. Die südliche Region der Kernstadt Korbach ist als ein bestehendes Wasserschutzgebiet dargestellt. Der Vorhabenraum befindet sich im Randbereich des Naturparks Diemelsee, welcher am 28. Juni 2006 auf Grundlage von § 16 Abs. 5 Satz 2 des Hessischen Naturschutzgesetzes in der zuletzt geänderten Fassung vom 29.11.2005 (GVBl. I S. 769) zum „Naturpark Diemelsee“ erklärt wurde. Das Plangebiet befindet sich am Rande des Erholungsgebietes (Diemelstausee, abwechslungsreich gegliedertes Hügelland der Adorfer Bucht, Hochsauerland mit Upland, großflächig Wald bei Willingen (Stryck), Bachtäler Rhene, Diemel und Neerdar) mit herausragender Bedeutung. Da die Bereiche den Bereich des Plangebietes nicht beschreiben, ist eine dezimierte Bedeutung des Planbereiches für die Erholungsfunktion anzunehmen.

In der Entwicklungskarte des Landschaftsrahmenplans wird die Fläche des Vorhabenraums als Fläche der Maßnahme zur Nitratminimierung dargestellt. Zudem soll sie Teil des sich in der Planung befindenden Landschaftsschutzgebietes Aartal (vgl. LRP Tab. 24, S. 2000, Nr. 21) werden, welches als gemeindeübergreifendes Schutzgebiet biotopverbindende Eigenschaften übernehmen kann.

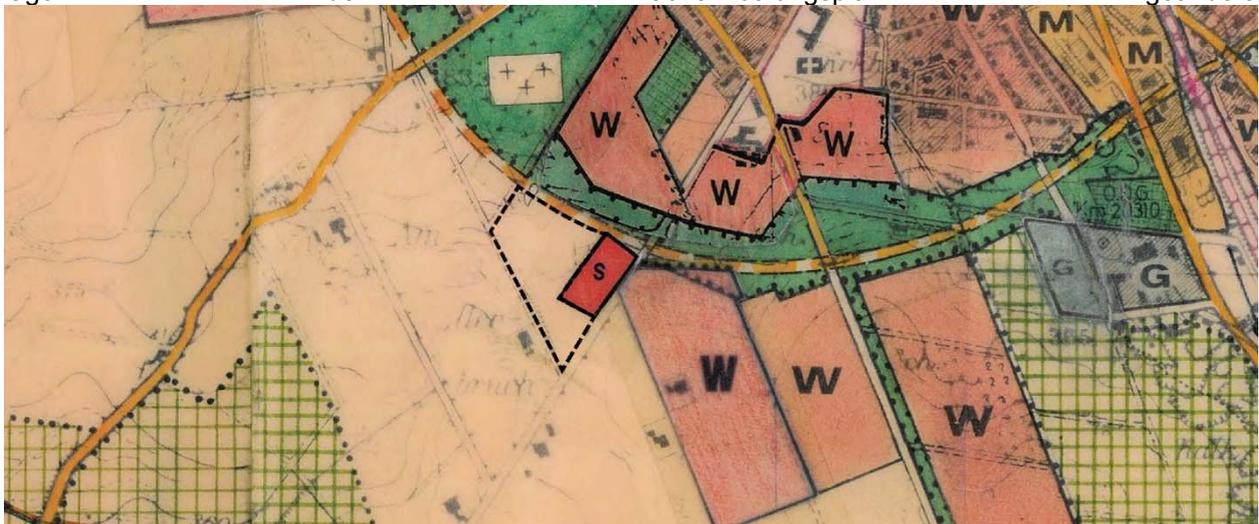
### 1.4.3 Landschaftsplan Korbach

Im Bestandsplan des Landschaftsplanes der Kreis- und Hansestadt Korbach ist die Fläche Gemarkung Korbach, Flur 24, Flurstück 18/14 als Ackerfläche dargestellt. Die Fläche Gemarkung Korbach, Flur 24, Flurstück 19/3 wird als intensiv genutzte Grünfläche gekennzeichnet.

Der Maßnahmen- und Entwicklungsplan der Kreis- und Hansestadt Korbach stellt die Flächen als potentielle Siedlungserweiterungsflächen dar. Zudem befindet sich die gesamte Fläche Gemarkung Korbach, Flur 24, Flurstück 18/14 innerhalb der „engeren“ Wasserschutzzone (WSZ II/1). Die Fläche Gemarkung Korbach, Flur 24, Flurstück 19/3 befindet sich sowohl in der „engeren“ Schutzzone (WSZ II/1) als auch innerhalb der weiteren Schutzzone (WSZ III A/2) des Wasserschutzgebietes.

### 1.4.4 Flächenausweisung im FNP vor der Änderung

Der durch die ortsübliche Bekanntmachung der Genehmigung des Regierungspräsidenten am 31. März 1977 in Kraft getretene Flächennutzungsplan der Kreisstadt Korbach sieht für den Vorhabenraum „Flächen für die Landwirtschaft“ vor. Ein Teil der verfahrensgegenständlichen Fläche ist durch die 25. Änderung des Flächennutzungsplanes als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Lebensmitteleinzelhandel“ dargestellt. Die aktuellen Planungen befinden sich somit nicht in Übereinstimmung mit dem geltenden Flächennutzungsplan der Kreisstadt Korbach. Um dem Gebot des § 8 Abs. 2 BauGB, wonach Bebauungspläne aus dem Flächennutzungsplan zu entwickeln sind, Rechnung tragen zu können, wird gem. § 8 Abs. 3 BauGB zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 4 „Socccergolf- und Beachsportanlage“ der Flächennutzungsplan geändert.



Auszug aus dem rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Kreis und Hansestadt Korbach

#### **1.4.5 Flächenausweisung im FNP nach der Änderung**

Es handelt sich hierbei um die 38. Änderung. Durch die Änderung des Flächennutzungsplanes sollen die gegenwärtig dargestellten „Flächen für die Landwirtschaft“ zu einer Sonderbaufläche (S) mit der Zweckbestimmung „Freizeitanlage“, entwickelt werden.

#### **1.4.6 Verhältnis zu den bereits bestehenden Planungen**

Der verfahrensgegenständliche Geltungsbereich schließt ein Teilstück des Bebauungsplanes Nr. 54 „Südring / Am Ellerbruch“ der Kreis- und Hansestadt Korbach ein. In dem Bebauungsplan Nr. 54 „Südring / Am Ellerbruch“ der Kreis- und Hansestadt Korbach ist die Fläche der Gemarkung Korbach, Flur 24, Flurstück 18/14 als Fläche für die Landwirtschaft festgesetzt. Östlich begrenzt wird der Geltungsbereich durch das Flurstück der Gemarkung Korbach, Flur 24, Flurstück 18/10, welches als ein Sondergebiet (SO) im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO mit der Zweckbestimmung „Lebensmitteleinzelhandel“ sowie Flächen zum Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern festgesetzt ist. Der Bebauungsplan ist seit der Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens durch das Regierungspräsidium Kassel in der Waldeckischen Landeszeitung am 5. August 2005 in dem an den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Socccergolf- und Beachsportanlage“ angrenzenden Bereich unverändert gültig.

In nördlicher Richtung schließt der Bebauungsplan Nr. 44 „Am Enser Wege / Melchiors Teiche“ der Kreis- und Hansestadt durch eine öffentliche Straßenverkehrsfläche an den Geltungsbereich an. Im südlichen Bereich des Bebauungsplanes ist ein Lärmschutzwall – öffentliche Lärmschutzanlage sowie ein öffentlicher Kinderspielplatz und eine Grünfläche – Parkfläche öffentlich festgesetzt. In nördlicher Richtung sind reine und allgemeine Wohngebiete festgesetzt, die im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt werden. Der Bebauungsplan ist seit der Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens durch das Regierungspräsidium Kassel in der Waldeckischen Landeszeitung am 9. Juli 1999 in dem an den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Socccergolf- und Beachsportanlage“ angrenzenden Bereich unverändert gültig.

Östlich schließt der Bebauungsplan Nr. 48 "Am Enser Wege" in mittelbarer Entfernung an. Der Bebauungsplan Nr. 48 "Am Enser Wege" setzt Wohnbauflächen in Form von allgemeinen Wohngebieten fest. Seit der Bekanntmachung der Durchführung des Anzeigeverfahrens durch das Regierungspräsidium Kassel am 25. Oktober 1995, veröffentlicht in der Waldeckischen Landeszeitung am 10. November 1995, ist der Bebauungsplan unverändert gültig.

Aus dem Grundstück Gemarkung Korbach, Flur 24, Flurstück 18/14 wird nur eine Teilfläche in den Geltungsbereich aufgenommen. Weitere Bebauungspläne sind bei der Änderung des Flächennutzungsplanes nicht zu berücksichtigen.

### **1.5 Art der baulichen Nutzung**

Gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 BauGB können im Flächennutzungsplan insbesondere die für die Bebauung vorgesehenen Flächen nach der allgemeinen Art ihrer baulichen Nutzung (Bauflächen), nach der besonderen Art ihrer baulichen Nutzung (Baugebiete) sowie nach dem allgemeinen Maß der baulichen Nutzung dargestellt werden. Deshalb erfolgen die Darstellungen gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 BauGB sowie § 1 Abs. 1 BauNVO. Gem. § 8 Abs. 3 BauGB kann mit der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung eines Bebauungsplans gleichzeitig auch der Flächennutzungsplan aufgestellt, geändert oder ergänzt werden. Im Flächennutzungsplan wird eine „Sonderbaufläche“ (S) „Freizeitanlage“ für die Errichtung einer Socccergolf- und Beachsportanlage gemäß § 1 Abs. 1 BauNVO dargestellt.

### **1.6 Notwendigkeit der Aufstellung**

Der Handlungsbedarf ergibt sich aus der Möglichkeit, das Sport- und Freizeitangebot in der Kreis- und Hansestadt Korbach langfristig zu sichern und zu erweitern sowie die Attraktivität der Stadt Korbach inmitten der Ferienregion Waldecker Land für Besucher und für Fachkräfte zu erhöhen. Aus diesem Grund hat die Stadtverordnetenversammlung dem Antrag des Vorhabenträgers auf Durchführung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanverfahrens stattgegeben.

Eine Umwidmung der Fläche für Landwirtschaft zu einer für die Stadt Korbach aus sport- und freizeitgestalterischer Sicht sinnvollen Socccergolf- und Beachsportanlage in räumlicher Nähe zu verschiedenen Naherholungsmöglichkeiten dient damit dem Schutz des unbelasteten Außenbereichs vor einer weiteren bau-

lichen Inanspruchnahme, der Nachverdichtung sowie der touristischen Entwicklung der Kreis- und Hansestadt. Die Umwidmung der Flächen für Landwirtschaft in das für das Vorhaben vorgesehene Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Socccergolf und Beachsportanlage“ soll die Errichtung der geplanten Anlage bauplanungsrechtlich sichern. Dadurch soll außerdem der Bedeutung des Planvorhabens für die Kreis- und Hansestadt Korbach Rechnung getragen werden.

## **2. Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Gemäß den rechtlichen Vorgaben sind Flächennutzungs- und Bebauungspläne einer Umweltprüfung zu unterziehen. Ziel der Umweltprüfung ist es, frühzeitig umfassend und medienübergreifend die jeweiligen Umweltfolgen des Plans zu prognostizieren und zu bewerten sowie in angemessener Weise bei der Formulierung der Planaussagen diese Umweltfolgen zu berücksichtigen.

Der Umweltbericht dient dazu, die Belange des Umweltschutzes in der Planung als Bestandteil des Abwägungsmaterials aufzubereiten. Er enthält eine Beschreibung und Bewertung zu den Umweltbelangen der Schutzgüter Boden, Fläche, Wasserhaushalt, Klima und Luft, Arten und Biotope, Landschaftsbild und – erleben, Mensch sowie Kultur- und Sachgüter. Des Weiteren sollen die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern berücksichtigt werden.

Die Kreis- und Hansestadt Korbach beabsichtigt die städtebaulichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass ein Investor eine Freizeitanlage errichten kann. Damit soll der Grundstein für eine weitere Sport- und Freizeiteinrichtung im Bereich der landschaftsgebundenen Freizeitaktivitäten im Bereich der Kernstadt gelegt werden, deren Ziel es ist, die Standortattraktivität der Kreis- und Hansestadt Korbach als Lebensmittelpunkt zu erhöhen und folglich junge Menschen ggf. dazu bewegen im ländlich geprägten Raum zu bleiben. Die Anlage soll dazu dienen, das Sport- und Freizeitangebot in der Stadt und der Region zu sichern und zu erweitern und die Attraktivität der Sport- und Freizeitmöglichkeiten sowie der Naherholungsmöglichkeiten zu erhöhen.

Parallel zur vorliegenden Flächennutzungsplanänderung wird durch die Stadt Korbach ein vorhabenbezogener Bebauungsplan aufgestellt. Hierbei werden in einem Vertrag zwischen Stadt und Investor alle Punkte geregelt, die das Projekt konkret betreffen. Das sind neben der Erschließungsplanung auch Regelungen zum konkreten Ablauf der Durchführung bis hin zu Vereinbarungen zum Umgang mit naturschutzrechtlich relevanten Themen.

Da das Plangebiet mit den zu prüfenden Umweltbelangen für die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes und für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 identisch ist, wurde für beide Fachpläne nur eine Umweltprüfung mit dem entsprechenden Umweltbericht durchgeführt. Als Grundlage der Umweltprüfung sind die relevanten übergeordneten Fachgesetze (z. B. Bundesnaturschutzgesetz) und Fachplanungen (z. B. Landschaftsplan Korbach) zugrunde gelegt. Mit einer Bestandsaufnahme wurden die Umweltbelange (z. B. Boden, Wasser etc.) bewertet.

Die Flächen werden aktuell durch eine landwirtschaftliche Nutzung in Anspruch genommen. Die kleine Teilfläche wird gegenwärtig als beweidete Grünfläche genutzt, wohingegen sich die andere Fläche als intensives Ackerland darstellt. Die Flächen befinden sich sowohl in der „engeren“ Wasserschutzzone (WSZ II/1) als auch in der „weiteren“ Wasserschutzzone (WSZ III A/2) der Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadtwerke Korbach GmbH (jetzt Energie Waldeck-Frankenberg GmbH), des Wasserbeschaffungsverbandes „Waroldern“ in Twistetal, des Wasserbeschaffungsverbandes „Upland“ in Willingen (Upland) und des Wasserbeschaffungsverbandes „Eisenberg“ in Lichtenfels, in Waldeck-Frankenberg vom 13. Oktober 1981, zuletzt geändert mit Änderungsverordnung vom 7. März 2002.

Ein Vorentwurf des Umweltberichtes und die Allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wurden den zuständigen Behörden und anderen Trägern öffentlicher Belange (z. B. Naturschutzbund, Energie Waldeck-Frankenberg GmbH etc.) zwecks Scoping zugesandt. Eine Ausweitung des Untersuchungsrahmens wurde hier nicht gefordert. Seitens der Träger öffentliche Belange wurde eine vertiefende Untersuchung hinsichtlich potentieller Schallemissionen angeregt.

Insgesamt führen die geplante Nutzung zu keinen nachhaltigen Beeinträchtigungen der im UVPG aufgeführten Schutzgüter, die Nutzungen werden als städtebaulich verträglich beschrieben. Der Umweltbericht trifft Aussagen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation für die Eingriffe in Natur und Landschaft. Folgende Umweltbelange sind im vorliegenden Plangebiet nicht vorhanden und werden daher keine Betrachtung unterzogen: Europäische Schutzgebiet und Vogelschutzgebiete, auf Kultur- und Sachgüter, die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern sowie die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.

Mit der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes zugunsten einer Freizeitanlage ist dennoch eine Veränderung der Umweltsituation verbunden. Durch die Teilversiegelung des Bodens sind die Schutzgüter Wasser und Boden betroffen. Durch die regelmäßige Nutzung der Anlage sind Lärmemissionen zu berücksichtigen. Diese können durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen reduziert werden, sodass sie die anderen Schutzgüter nicht erheblich beeinträchtigen. Unter Beachtung der Festsetzungen zu den Gebäudehöhen wird das Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigt.

Durch geeignete Kompensationsmaßnahmen auf einer externen Fläche in der Gemarkung Lelbach, die im Landschaftspflegerischen Begleitplan in Form von Biotopwertpunkten den Eingriffen gegenübergestellt werden, ist es möglich, die Umweltauswirkungen zu kompensieren.

Es stehen darüber hinaus keine zielkonformen Alternativen zur Verfügung. Durch die Umsetzung der Planung werden nach aktueller Bewertung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgelöst.

## II. UMWELTBERICHT GEM. § 2 a BauGB

### 1. Einleitung

Entsprechend den Forderungen der §§ 2 Abs. 4 und 2 a Baugesetzbuch (BauGB) wurde für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 und § 1 a eine Umweltprüfung durchgeführt. In der Umweltprüfung werden auf Grundlage der Anlage 1 zu diesem Gesetzbuch die erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet.

Gemäß § 2 Abs. 4 Baugesetzbuch (BauGB) legt die Gemeinde für jeden Bauleitplan fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Ermittlung der Belange für die Abwägung erforderlich sind. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethode sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans angemessener Weise verlangt werden kann. Das Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

Der Umweltbericht wird gemäß der Abschichtungsregelung des § 2 Abs. 4 Satz 5 Baugesetzbuch (BauGB) – wonach bei Plänen, die zu einer Planhierarchie gehören, Mehrfachprüfungen vermieden werden sollen – für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Soccergolf und Beachsportanlage“ in Korbach und für den im Parallelverfahren zu ändernden Flächennutzungsplan (38. Änderung) zusammen erstellt.

Der Umweltbericht umfasst entsprechend der Vorgaben des Baugesetzbuches drei Teile. Zunächst werden die Inhalte und Ziele der Bauleitpläne und die voraussichtlichen Wirkungen, die von der Planung ausgehen, beschrieben und die allgemeinen und räumlich differenzierten Ziele der Umweltplanung dargestellt, anhand derer die prognostizierten Auswirkungen der Planung zu bewerten sind. An diese grundlegende Darstellung schließt sich die Beschreibung und Bewertung der in der Umweltprüfung ermittelten Umweltauswirkungen auf die Belange des Umweltschutzes an. Ausgehend von der Bestandsbeschreibung werden die Wertigkeiten der einzelnen Schutzgüter anhand von Wert- und Funktionselementen besonderer Bedeutung oder Empfindlichkeiten beschrieben. In der Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei der Durchführung der Planung werden die Wirkungen mit den Wert- und Funktionselementen in Beziehung gesetzt und die Auswirkungen abgeschätzt. Abschließend werden notwendige zusätzliche Angaben zu den in der Umweltprüfung verwendeten Methodiken benannt und Hinweise zu den aufgetretenen Schwierigkeiten gegeben.

Aus diesen Angaben leiten sich die geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen ab. Der Umweltbericht wird in einer allgemeinverständlichen Form zusammengefasst. Das in dem vorliegenden Umweltbericht dokumentierte Ergebnis der Umweltprüfung ist in der Abwägung zu berücksichtigen.

### 2. Kurzdarstellung des Inhaltes und der wichtigsten Ziele des Planes einschließlich Beschreibung der Festsetzungen mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben

Die Lage inmitten der Ferienregion Waldecker Land zwischen Eder-, Diemel- und Twistesee generiert der Kreis- und Hansestadt eine Vielzahl an Touristen. Dennoch konzentrieren sich die Sport- und Freizeitmöglichkeiten im Bereich der landschaftsgebundenen Aktivitäten auf die umliegenden Gemeinden, so dass die Kreis- und Hansestadt in diesem Bereich ein Defizit aufweist. Diese Situation möchte ein Investor nutzen, um eine Soccergolf- und Beachsportanlage zu errichten. Die Anlage soll dazu dienen, das Sport- und Freizeitangebot in der Stadt und in der Region zu erweitern und die Möglichkeiten zur Sport- und Freizeitmöglichkeiten zu verbessern.

Das Ziel der Planung ist zunächst die planungsrechtliche Sicherung der Soccergolf- und Beachsportanlage. Der Investor hat den Antrag gestellt, das Vorhaben im Rahmen eines Vorhaben- und Erschließungsplanes planungsrechtlich zu ermöglichen und die Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplanes sowie zur Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes durchzuführen. Dem Antrag hat die Stadtverordnetenversammlung in ihrer Sitzung am 8. März 2018 zugestimmt. Das Verfahren soll nach § 12 BauGB Vorhaben- und Erschließungsplan durchgeführt werden.

Der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Soccergolf- und Beachsportanlage“ trifft Festsetzungen zu der Art der Nutzung, dem Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise, den Straßenverkehrsflächen, den Ein- und Ausfahrten, Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft sowie zu Aufschüttungen und Abgrabungen auf der verfahrensgegenständlichen Fläche. Darüber hinaus werden

Festsetzungen auf einer Fläche mit Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft in der Gemarkung Lelbach, Flur 4, Flurstück 21/7 getroffen.

Die verfahrensgegenständliche Fläche wird als Sondergebiet mit unterschiedlichen Nutzungseinschränkungen ausgewiesen. In dem östlichen Teilbereich wird das Maß der baulichen Höhe auf eine Höhe auf 3,50 m beschränkt. Dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan liegt, im Gegensatz zu der Angebotsplanung, ein präzises, umrissenes Projekt zu Grunde, welches in Abstimmung mit den Rahmenbedingungen und an den städtebaulichen Zielvorstellungen der Stadt auszurichten ist. Auf dieser Grundlage ist der Vorhaben- und Erschließungsplan als Vorhaben unverändert umzusetzen. Der gesamte Bedarf an Grund und Boden, inkl. der Flächengröße ist dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Socccergolf- und Beachsportanlage“ sowie der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Flächenart	Flächengröße Bestand [m <sup>2</sup> ]	Flächengröße in der Planung [m <sup>2</sup> ]
Intensiv genutzte Frischwiesen	21.401 m <sup>2</sup>	0 m <sup>2</sup>
Feldraine, Wiesenraine, linear	2.084 m <sup>2</sup>	1.769 m <sup>2</sup>
Straßenränder, intensiv gepflegt	85 m <sup>2</sup>	67 m <sup>2</sup>
Sehr stark oder völlig versiegelte Flächen (Asphalt)	63 m <sup>2</sup>	117 m <sup>2</sup>
Acker, intensiv genutzt	19.623 m <sup>2</sup>	0 m <sup>2</sup>
Naturnahe Grünlandeinsaat	0 m <sup>2</sup>	5.333 m <sup>2</sup>
Wiederherstellung von Feldrainen, Wiesenraine, linear	0 m <sup>2</sup>	3.425 m <sup>2</sup>
Sandentnahmestelle	0 m <sup>2</sup>	2.793 m <sup>2</sup>
Wasserdurchlässige Flächenbefestigungen und Plätze	0 m <sup>2</sup>	1.443 m <sup>2</sup>
Bewachsener Feldweg	0 m <sup>2</sup>	16.188 m <sup>2</sup>
Bewachsener Feldweg (hohe Trittbelastung)	0	10.820 m <sup>2</sup>
Dachflächen	0 m <sup>2</sup>	327 m <sup>2</sup>
Fläche Geltungsbereich	43.256 m <sup>2</sup>	43.256 m <sup>2</sup>

Tabelle 1: Flächenbilanz des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes

### 3. Darstellung der für den Plan bedeutsamen Ziele des Umweltschutzes in den einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen

Bodenschutzklausel gemäß § 1 a Baugesetzbuch (BauGB) und Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG)  
 Mit Grund und Boden soll sparsam umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (§ 1 a BauGB). Die Funktionen des Bodens sind zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gegennachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen auf den Boden sollen Beeinträchtigungen seiner natürlichen Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte soweit wie möglich vermieden werden (§ 1 BBodSchG).

Dem Gesetz wird nachgegangen, indem keine langfristigen Versiegelungen vorgenommen werden. Festsetzungen im Bebauungsplan zu den überbaubaren Flächen ermöglichen, dass der sogenannten Bodenschutzklausel nach § 1 a Abs. 2 BauGB gefolgt wird. Zudem gliedert sich der Geltungsbereich in zwei Sondergebiete, wobei lediglich im Sondergebiet I Eingriffe getätigt werden dürfen. Dort ist ein Baufeld (inkl. Grundflächenzahl) definiert, welches den Versiegelungsgrad beschränkt und dadurch minimiert. Eine langfristige Versiegelung von Teilflächen kann abgewehrt werden, indem ein Teil des Vorhabens in Containerbauweise errichtet wird, die langfristig zurückgebaut werden können.

### Zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes gemäß § 1 Abs 6 Baugesetzbuch (BauGB)

Die bei der Aufstellung der Bauleitpläne gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB zu berücksichtigenden Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege;

- a) die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b) die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes,
- c) umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt,
- d) umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e) die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f) die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie,
- g) die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- h) die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
- i) die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d,

wurden im Rahmen der Umweltprüfung untersucht und werden im vorliegenden Umweltbericht beschrieben.

### Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG)

Schädliche Umwelteinwirkungen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen, sollen vermieden werden. Als Immissionen sind auf Menschen, Tiere und Pflanzen, den Boden, das Wasser, die Atmosphäre sowie Kultur- und sonstige Sachgüter einwirkende Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme sowie Strahlen zu bezeichnen.

Das Bundesimmissionsschutzgesetz wird im Rahmen der Umweltprüfung nach neuem Recht abgearbeitet.

### Wasserhaushaltsgesetz (HWG) und Hessisches Wassergesetz (HWG)

Die oberirdischen Gewässer mit ihren Ufern und das Grundwasser sind als Bestandteil des Naturhaushaltes nachhaltig zu schützen und so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen einzelner Personen dienen. Die Gewässer sind als Lebensraum für Pflanzen und Tiere zu erhalten und zu sichern. Durch Planung, Überwachung und andere geeignete Maßnahmen ist darauf hinzuwirken, dass Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen vermieden und bestehende Beeinträchtigungen gemindert oder aufgehoben werden (§ 1 HWG). Die Anforderungen des § 42 Abs. 3 HWG zur Rückhaltung und zur Versickerung von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser sind zu prüfen.

Diese Ziele werden im vorliegenden Bebauungsplan durch minimale Versiegelungsraten, einem geringst möglichem Ausbau der Erschließungsanlagen und der Verwendung wasserdurchlässiger Materialien zur Bodenbefestigung umgesetzt.

### Wasserschutzzone

Zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadtwerke Korbach GmbH (jetzt Energie Waldeck-Frankenberg GmbH), des Wasserbeschaffungsverbandes „Waroldern“ in Twistetal, des Wasserbeschaffungsverbandes „Upland“ in Willingen (Upland) und des Wasserbeschaffungsverbandes „Eisenberg“ in Lichtenfels wurde auf der Grundlage des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts in der Fassung vom 16. Oktober 1976 (BGBl. I S. 3017) in Verbindung mit § 25 des Hessischen Wassergesetzes in der Fassung vom 12. Mai 1981 (GVBl. I S. 154) zwei Wasserschutzgebiete festgesetzt und eine Schutzgebietsverordnung am 13. Oktober 1981 erlassen.

Die Schutzgebietsverordnungen werden im Rahmen der Bauleitplanung berücksichtigt.

### Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gemäß § 1 a BauGB und § 18 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)

Eingriffe in Natur und Landschaft sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können (§ 14 BNatSchG). Sind auf Grund der Aufstellung, Änderung, Ergänzung oder Aufhebung von Bauleitplänen oder von Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 des Baugesetzbuches Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten, ist über die Vermeidung, den Ausgleich und den Ersatz nach den Vorschriften des Baugesetzbuchs zu entscheiden (§ 18 BNatSchG). Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlicher erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes sind in der Abwägung zu berücksichtigen (§1a BauGB).

Die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung gemäß § 1 a BauGB und § 18 BNatSchG wird im Rahmen der Umweltprüfung und des landschaftspflegerischen Begleitplans abgearbeitet, da es sich bei dem Vorhaben gemäß § 14 BNatSchG um einen Eingriff, zu dem eine Eingriffs- Ausgleichsplanung vorzulegen ist, handelt.

### Schutzgebiete gemäß Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (HAGBNatSchG)

Weitere übergeordnete Schutzgebiete gemäß §§ 23 - 32 BNatSchG (z. B. FFH- und Vogelschutzgebiete) und Schutzgebiete gemäß HAGBNatSchG §§ 21 - 27 und § 31(z. B. Naturschutzgebiet, Naturdenkmal) sind im Plangebiet bzw. in unmittelbarer Umgebung nicht vorhanden.

### Festlegungen im Regionalplan Nordhessen 2009

Im Regionalplan Nordhessen 2009 sind durch das Vorhaben folgende Festlegungen betroffen:

- Vorranggebiet Siedlung Planung
- Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft
- Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz

Die Planung unterstützt das durch Regionalplanung festgelegte Ziel als Vorbehaltsgebiet für den Grundwasserschutz. Im Bereich des Sondergebietes I entspricht das Vorhaben den Grundzügen des Regionalplanes, welche dort eine Vorranggebiet Siedlung/Planung vorsieht. Im Bereich der Soccergolfanlage weicht das Vorhaben den Zielen des Regionalplanes an, indem ein Vorbehaltsgebiet für Landwirtschaft in Anspruch genommen wird.

### Landschaftsrahmenplan Nordhessen 2000

Die Karte Zustand und Bewertung des Landschaftsrahmenplans verortet die Kreis- und Hansestadt im Naturraum „Westhessisches Berg- und Senkenland“. Der Bereich südwestlich von Korbach wird als einen mäßig strukturierten, ackerbaulich geprägten Landschaftsraum mittlerer struktureller Vielfalt beschrieben. Der Geltungsbereich schließt an den avifaunistischen Schwerpunkt „Marbeckaue“, einem avifaunistisch wertvollen Bereich (Brutgebiet, lokal bedeutsam), an. Der Vorhabenraum befindet sich in einem Erholungsgebiet mit herausragender Bedeutung, dessen Schwerpunkt sicherlich das „Marbecktal“ und der Schanzenberg darstellen.

In der Entwicklungskarte des Landschaftsrahmenplans wird die Fläche des Vorhabenraums als Fläche der Maßnahme zur Nitratminimierung dargestellt. Zudem soll sie Teil des sich in der Planung befindenden Landschaftsschutzgebietes Aartal (vgl. LRP Tab. 24, S. 2000, Nr. 21) werden, welches als gemeindeübergreifendes Schutzgebiet biotopverbindende Eigenschaften übernehmen kann.

### Landschaftsplan Korbach

In dem Bestandsplan des Landschaftsplanes der Kreis- und Hansestadt Korbach ist die Fläche Gemarkung Korbach, Flur 24, Flurstück 18/14 als Ackerfläche dargestellt. Die Fläche Gemarkung Korbach, Flur 24, Flurstück 19/3 wird als intensive Grünfläche gekennzeichnet.

Der Maßnahmen- und Entwicklungsplan der Kreis- und Hansestadt Korbach stellt die Flächen als potentielle Siedlungserweiterungsflächen dar. Zudem befindet sich die gesamte Fläche Gemarkung Korbach, Flur

24, Flurstück 18/14 innerhalb der „engeren“ Zone (WSZ II/1). Die Fläche Gemarkung Korbach, Flur 24, Flurstück 19/3 befindet sich sowohl in der „engeren“ Zone (WSZ II/1) als auch zu einem geringeren Teil innerhalb der „weiteren“ Zone (WSZ III A/2).

#### Flächenausweisung im FNP vor der Änderung

In dem aktuell rechtsgültigen Flächennutzungsplan sind die Flächen des Geltungsbereiches als „Flächen für die Landwirtschaft“ dargestellt. Nach der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt eine Darstellung als „Sonderbaufläche“ mit der Zweckbestimmung: Freizeitanlage.

<b>Fachgesetz / -plan</b>	<b>Funktion / Inhalt</b>	<b>u.a. mit Vorgaben zu ...</b>
Raumordnungsgesetz (ROG) vom 22. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2986), das zuletzt durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808) geändert worden ist	Bundesweite rahmenrechtliche Vorgaben zur Raumplanung	übergeordneten Leitvorstellungen und Aufgaben von raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen...
Landesentwicklungsplan Hessen, in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2018 (GVBl. S. 398, 551)	Landesweites strategisches Planungsinstrument zur räumlichen Entwicklung, verbindliche Vorgaben für Regionalplanung	Siedlungsentwicklung / Strukturräumen / Zentrenkonzepten, Trassen für Verkehrsinfrastruktur, Freiraumstruktur, Landnutzung, Schutz natürlicher Ressourcen, Prognosen...
Regionalplan Nordhessen 2009	„Nahtstelle“ zu Gemeinden, Festlegungen der Raumordnung für die Entwicklung der Planungsregionen	Grundzentren, Siedlungsstruktur, Trassen für Verkehrsinfrastruktur, Gebiete für Naturschutz- und Landschaftspflege, für landwirtschaftliche Bodennutzung, Rohstoffe, Denkmale...
Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634)	Bau- und Planungsrecht, allgemeines und besonderes Städtebaurecht	Aufgaben und Grundsätze der Bauleitplanung (FNP + B-Plan), Sicherung der Bauleitplanung, ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz / Umweltprüfung ...Förderung des Klimaschutzes in Kommunen
Baunutzungsverordnung (BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2017 (BGBl. I S. 3786)	Verordnung über die bauliche Nutzung von Grundstücken	Art und Maß der baulichen Nutzung, überbaubare Grundstücksflächen...
Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. September 2017 (BGBl. I S. 3434) geändert worden ist	Bundesrecht über Naturschutz und Landschaftspflege	Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, allgemeiner Schutz von Natur und der Landschaft, Landschaftsplanung, Schutzgebiete, Artenschutz...
Hessisches Ausführungsgesetz zum BNatSchG (HAGBNatSchG) vom 20.12.2010, das zuletzt am 17. Dezember 2015 geändert worden ist	Ergänzende Vorschriften zum BNatSchG	Organisation und Verwaltung des Naturschutzes, Naturschutzdatenhaltung, Eingriffsregelung, gesetzlicher Biotopschutz, Natura 2000...

Fachgesetz / -plan	Funktion / Inhalt	u.a. mit Vorgaben zu ...
Bundes-Bodenschutzgesetz (BBodSchG) vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 3 Absatz 3 der Verordnung vom 27. September 2017 (BGBl. I S. 3465) geändert worden ist	Gesetz zur nachhaltigen Sicherung der Funktionen des Bodens, Schutz vor schädli. Bodeneinwirkungen, Sanierung von Altlasten	Schutz natürlicher Bodenfunktionen...
Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) vom 12. Juli 1999 (BGBl. I S. 1554), die zuletzt durch Artikel 5 Absatz 31 des Gesetzes vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) geändert worden ist	Ausführungen zum BBodSchG	Untersuchung und Bewertung von Verdachtsflächen, Analytik, Gefahrenabwehr, Vorsorge...
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist	Nachhaltige Gewässerbewirtschaftung, Schutz der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes, als Lebensgrundlage des Menschen, als Lebensraum für Tiere und Pflanzen, als nutzbares Gut	Oberirdische Gewässer, Grundwasser, Bewirtschaftung von Gewässern, Gewässerrandstreifen, Gewässerunterhaltung, Wasserversorgung, Schutzgebiete, Abwasserbeseitigung...
Hessisches Wassergesetz (HWG) vom 14. Dezember 2010 (GVBl. I S. 548), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 184) geändert worden ist	Ergänzungen zum WHG	Gewässereinteilung, Gewässereigentum, Gewässer- veränderung, Bewirtschaftung...
"Bundes-Immissions- schutzgesetz (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist	Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge	Genehmigungsbedürftige Anlagen, Ermittlung von Emissionen und Immissionen, Luftreinhalteplanung, Lärminderungsplanung...
Hessisches Waldgesetz (HWaldG) vom 27. Juni 2013 (GVBl., 2013, 458), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2015 (GVBl. S. 607) geändert worden ist	Regelungen zu Organisation, Zuständigkeiten und Grundpflichten, ordnungsgemäße Forstwirtschaft	Waldschutz, Waldrodung, Waldneuanlage, Schutz-/Bannwald...
Hess. Altlasten- und Bodengesetz (HAltBodSchG) vom 28. September 2007 (GVBl. I S. 652), das zuletzt durch das Gesetz vom 27. September 2012 (GVBl. I S. 290) geändert worden ist	Regelungen zur Ausführung des BBodSchG	Verfahrensvorschriften, Zuständigkeiten, Bodeninformationssystem, Altflächendatei...

## 4. Bestandsaufnahme und Bewertung der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustandes und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete

### 4.1 Pflanzen und Tiere

#### 4.1.1 Einschlägige Ziele in Fachgesetzen und Fachplanungen

Tiere und Pflanzen sind wichtige Bestandteile des Ökosystems. Sie tragen zum Funktionieren der Naturhaushalte, zur Erhaltung der Luftqualität, zur Schönheit des Lebensumfeldes bei und dienen als Nahrungsgrundlage des Menschen. Gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 9 BNatSchG ist ihr Lebensraum zu schützen und zu erhalten, ebenso wie die biologische Vielfalt (Vielfalt an Lebensräumen und Ökosystemen sowie Artenvielfalt). Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind die Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die Auswirkungen auf Schutzgüter und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft, die biologische Vielfalt sowie die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und die biologische Vielfalt zu berücksichtigen. Die Vogelschutzrichtlinie definiert den Schutz sämtlicher heimischer, wildlebender Vogelarten und ihrer Lebensräume.

#### 4.1.2 Ausgangssituation

Die Bewertung der Tier- und Pflanzenwelt innerhalb des Geltungsbereiches und die Auswirkungen auf die mittelbaren Bereiche sowie die artenschutzrechtliche Bewertung erfolgt auf Grundlage eines artenschutzrechtlichen Gutachtens sowie einer Biotoptypenkartierung nach der hessischen Kompensationsverordnung vor dem Hintergrund der anzutreffenden Lebensräume.

##### Biotop- und Nutzungstypen

Der Geltungsbereich wird derzeit vornehmlich landwirtschaftlich genutzt und weist eine mäßige vegetationskundliche Bedeutung auf. Bei der Wiesenfläche handelt es sich um eine beweidete Grünlandfläche. Kennzeichnend ist der Saum, der von heimischen Gehölzen (Baumreihen) bewachsen ist. Die Ackerfläche stellt die typische landwirtschaftliche Nutzung dar, die einer regelmäßigen Düngung ausgesetzt ist. Die Ergebnisse der Biotoptypenkartierung sind auf der Basis der Hessischen Kompensationsverordnung dargestellt (KV).

KV-Code	Biotyp	Wertpunkte je m <sup>2</sup>	Auf-/ Abwertung (in Teilen)	Bedeutungsstufe
06.320	Intensiv genutzte Frischwiesen	27	- / -	II
09.150	Feldraine. Wiesenraine	45	- / -	III
09.160	Straßenränder, intensiv gepflegt	13	- / -	I
11.191	Acker, intensiv genutzt	16	- / -	I
10.510	Sehr stark oder völlig versiegelte Flächen	3	- / -	I

Darstellung der Ergebnisse der Biotopkartierung aus 2018

Die nach Nordwesten und Südosten außerhalb des Projektgebiets abschließenden Baumreihen werden im Biotopkataster (Hessische Biotopkartierung) mit den Nummern 700 (Linden- Weißdorn-Reihe) und 703 (Apfelbaumreihe) geführt. Im Eingriffsbereich befinden sich keine geschützten Biotope, die im Sinne des § 30 BNatSchG in Verbindung mit § 13 Hessisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz einem Pauschalschutz unterliegen.

Pflanzenarten der Roten Liste Hessens oder Deutschlands kommen im Untersuchungsgebiet nicht vor.

##### Artenschutzrechtliche Belange

Störungsempfindliche Tierarten sind wahrscheinlich nicht zu erwarten, da der Bereich starken Lärmimmissionen ausgesetzt ist. Aufgrund des fehlenden Lärmschutzes und der Nähe zur Straße „Südring“ emittiert der Lärm des motorisierten Verkehrs.

Im Hinblick auf die tierökologische Bedeutung bieten die Flächen einen potenziellen Lebensraum für Insekten, Kleinsäuger und typische Feldflurarten. Zur Abschätzung der avifaunistischen Bedeutung wurde eine gezielte Erfassung der Avifauna veranlasst, und im Juni/Juli 2018 durchgeführt. Im Untersuchungsraum wurden zehn Vogelarten nachgewiesen, die alle als Nahrungsgäste, vermutlich aus den benachbarten Wohngebieten, auftraten (vgl. Tab. 1 Artenschutzbeitrag Bioline - 2018). Nach der „Ampelliste“ der Staatlichen Vogelschutzwarte (VSW-FFM 2014) weisen diese Arten einen günstigen Erhaltungszustand in Hessen auf.

### Biologische Vielfalt

Der Begriff biologische Vielfalt oder Biodiversität umfasst laut Bundesamt für Naturschutz, die Vielfalt der Arten, die Vielfalt der Lebensräume und die genetische Vielfalt innerhalb der Tier- und Pflanzenarten. Alle drei Bereiche sind eng miteinander verknüpft und beeinflussen sich auch gegenseitig. Der Lebensraum wiederum hängt von bestimmten Umweltbedingungen wie Boden-, Klima- und Wasserverhältnissen ab. Das internationale Übereinkommen über die biologische Vielfalt (sog. Biodiversitätskonvention) verfolgt drei Ziele:

- den Erhalt der biologischen Vielfalt,
- die nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt und
- den gerechten Vorteilsausgleich aus der Nutzung der biologischen Vielfalt.

Auch die Hessische Biodiversitätsstrategie verfolgt das Ziel, in Hessen die natürlich und kulturhistorisch entstandene Artenvielfalt in für die einzelnen Lebensräume charakteristischer Ausprägung zu stabilisieren und zu erhalten. Dabei soll die vorhandene naturraumtypische Vielfalt von Lebensräumen dauerhaft gesichert werden und sich in einem günstigen Erhaltungszustand befinden. Wildlebende Arten (Tiere, Pflanzen, Pilze, Mikroorganismen) sollen in ihrer genetischen Vielfalt und in ihrer natürlichen Verteilung –auch im Boden und Wasser– vorhanden sein.

Die biologische Vielfalt im Geltungsbereich ist aufgrund der bewirtschafteten Flächen (Grünland und Ackerfläche) in ihrer Gesamtheit als gering bis maximal mittel einzustufen. Die Gehölzbestände im Geltungsbereich bleiben grundsätzlich erhalten und werden durch zusätzliche Anpflanzungen heimischer Sträucher und Bäume ergänzt bzw. standortfremde Pflanzungen durch standortgerechte heimische Arten ersetzt. Nach Abschluss der erforderlichen Bauarbeiten können vielfältige ökologische Funktionen zumindest mittelfristig wieder erfüllt werden. Es sind keine Beeinträchtigungen der biologischen Vielfalt zu erwarten.

### Schutzgebiete

Schutzgebiete entsprechend des Bundesnaturschutzgesetzes und des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz werden durch die geplante Aufstellung des vorliegenden Bebauungsplanes nicht beeinträchtigt. FFH- Gebiete und Vogelschutzgebiete gem. Europäischer Vogelschutzrichtlinie sind nicht betroffen. Aufgrund dessen sind Auswirkungen auf Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechtes sind nicht zu erwarten. Es sind keine Wasserschutzgebiete betroffen.

Auswirkungen auf Schutzgebiete im Sinne des Naturschutzrechtes sind nicht zu erwarten. Die Besucherlenkung kann durch einzelne Maßnahmen ergänzt werden.

#### **4.1.3 Die Bewertung Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung**

Durch die weitere Beweidung der Wiesenfläche können sich langfristig wichtige Lebensräume für Pflanzen und Tiere etablieren. Durch die angrenzende intensive Bewirtschaftung des Ackers erfährt dieser weiterhin einen erhöhten Gülleeintrag. Die Nutzung der Fläche sowie die Bewirtschaftung verdrängen Pflanzen und Tiere sowie deren Lebensräume. Insgesamt bleiben die Schutzgüter Tiere und Pflanzen bei Nichtdurchführung der Planung nahezu unbeeinträchtigt.

#### **4.1.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

Baubedingte Auswirkungen:

Die sich über wenige Wochen hinziehenden Bautätigkeiten haben Einfluss auf die Tierwelt. Die von den Bautätigkeiten ausgehenden Störungen sind insbesondere für Vögel und Säugetiere von Bedeutung. Die Bautätigkeiten finden nur tagsüber statt und sind zeitlich und räumlich begrenzt. Hinzu kommt, dass es sich

um teilweise intensiv bewirtschaftete Ackerflächen handelt, auf denen nur ein begrenztes Artenspektrum vorkommt.

Bei Berücksichtigung der vorgeschlagenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ergeben sich keine erheblichen Beeinträchtigungen.

#### Anlagenbedingte Auswirkungen:

Durch die Maßnahmen gehen Lebensräume für Tiere und Pflanzen verloren, die aufgrund der intensiven Nutzung nur geringe (bis max. mittlere) Funktionen für den Naturhaushalt innehaben. Für Arten des Offenlandes sind ausreichend Ausweichflächen vorhanden, so dass die Auswirkungen insbesondere auch auf die Avifauna als geringfügig eingeschätzt werden kann.

In Verbindung mit dem Erhalt von Gehölzen sowie den geplanten Pflanzmaßnahmen auf der Fläche entstehen neue Nahrungshabitate und Rückzugsräume, die in der durch intensive landwirtschaftliche Nutzung charakterisierten Umgebung wertvolle Funktionen, für die Tier- und Pflanzenwelt wahrnehmen können. Insgesamt entstehen durch die verschiedenen Nutzungsintensitäten des Vorhabenraums vielfältige Lebensräume für Pflanzen und Tiere.

Aufgrund der Bedeutung der blütenreichen Wiesenfläche sollte jedoch zur Vermeidung von Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung eine habitatverbessernde Maßnahme durchgeführt werden (vgl. Artenschutzbeitrag Bioline, September 2018).

Die Dachbegrünung wird die im Zuge der Baumaßnahmen verlorengegangenen Grünflächen zu einem erheblichen Teil kompensieren.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass das Konfliktpotenzial für Pflanzen und Lebensräume maßgeblich von der Wertigkeit der in Anspruch genommenen Flächen abhängt. Bei zuvor intensiv bewirtschafteten Ackerflächen sind durch die Umwandlung in die Soccergolfanlage Aufwertungen der Lebensraumfunktion für Pflanzen und Tiere zu erwarten. Die Grünlandnutzung und deren Säume werden zu einer Aufwertung für viele Wirbellosengruppen z. B. durch die Erhöhung des Blütenangebotes bzw. der strukturellen Vielfalt führen, die auch gefährdeten Arten zugutekommt.

Eine Betroffenheit besonders bzw. streng geschützter Pflanzen- und Tierarten gemäß Bundesnaturschutzgesetz kann aus fachlicher Sicht ausgeschlossen werden. Potenziell betroffene Arten, wie bodenbrütende Vogelarten, können in benachbarte Bereiche mit einer ähnlichen Habitatqualität ausweichen. Besonders geschützte Biotope gemäß § 30 BNatSchG sind durch die Aufstellung des Bebauungsplanes nicht betroffen. Die Intensität der Beeinträchtigungen auf die Schutzgüter wird als insgesamt gering eingeschätzt.

Durch die Umsetzung der Planung werden nach aktueller Bewertung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgelöst.

#### **4.1.5 Vermeidung Verringerung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen**

Durch die Etablierung extensiver genutzter Randbereiche und weiteren Gehölzpflanzungen können natur-schutzfachlich sinnvolle Maßnahme direkt vor Ort umgesetzt werden. Durch die Maßnahmen kann sich über eine einsetzende natürliche Entwicklung ein vergrößertes Angebot an Samen und Früchten einstellen und in der Folge ein bedeutsames Nahrungshabitat geschaffen werden. Der grundsätzlich fachgemäße Umgang mit dem Schutzgut Tiere und der schonende Umgang mit dem Schutzgut Pflanzen spiegeln sich in folgenden Maßnahmen wider:

- Zu jeder Bauphase ist darauf zu achten, dass Schädigungen oder negative Beeinträchtigungen unterbleiben.
- Schutz der Gehölzkulisse. Lage der Zufahrt der neuen Parkplatzfläche im Bereich einer vorhandenen Lücke in der Baumreihe
- Bauzeitenregelung für die Umsetzung des Vorhabens im Spätsommer/Herbst/Winter (siehe Festsetzung Bebauungsplan)
- (Re)Etablierung von Säumen in den Randbereichen und auf der Fläche
- Beachtung festgelegter Lagerflächen. Die Andienung der Bauflächen folgt über vorhandene Wege.
- Verpflichtender Verzicht auf Pestizideinsatz, Düngeverzicht
- Für die Einsaaten werden Mischungen des Landschaftsbaus empfohlen.

Die weniger genutzten Randbereiche sind mit RSM 7.1.2 Landschaftsrasen Standard mit Kräutern zu begrünen. Die eigentlichen Spielbahnen sind mit einer RSM 2.3 Gebrauchsrasen Spielrasen oder vergleichbar einzusäen.

Zur Vermeidung von Beeinträchtigungen im Sinne der Eingriffsregelung sind ruderale Ausgleichsflächen mit einem Angebot an Kräutern, Samen und Früchten als Nahrungshabitat zu schaffen (Artenschutzbeitrag, Bioline, September 2018, Schaffung von Ruderalflächen mit einem Angebot an Kräutern, Samen und Früchten als Nahrungsflächen für samenfressende Vögel).

## **4.2 Boden und Fläche**

### **4.2.1 Einschlägige Ziele in Fachgesetzen und Fachplanungen**

Die natürliche Funktion des Bodens ist die Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen, als Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen und als Abbau- und Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers. Gemäß § 1 BBodSchG und § 1 HAItBodSchG sind die Böden, u.a. durch Vermeidung von schädlichen Beeinträchtigungen, nachhaltig zu sichern oder wiederherzustellen. Zur dauerhaften Sicherung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts sind gemäß § 1 Abs. 3 Nr.1 und 2 BNatSchG seine prägenden biologischen Funktionen, die Stoff- und Energieflüsse sowie landschaftlichen Strukturen zu schützen. Die Böden sind so zu erhalten, dass sie ihre Funktion im Naturhaushalt erfüllen können. Nicht mehr genutzte versiegelte Flächen sind zu renaturieren oder, soweit eine Entsiegelung nicht möglich oder nicht zumutbar ist, der natürlichen Entwicklung zu überlassen. Die Beeinträchtigung der Bodenfunktionen durch schädliche Bodenveränderungen sollen so vermieden werden.

### **4.2.2 Ausgangssituation**

Im Folgenden werden die Schutzgüter Boden und Fläche gemäß der Arbeitshilfe zur Berücksichtigung von Bodenschutzbelangen in der Abwägung und der Umweltprüfung nach BauGB in Hessen „Bodenschutz in der Bauleitplanung“ beschrieben und in Hinblick auf die vorliegende Planung bewertet.

Als Planungsgrundlage dient die Bodenfunktionsbewertung des BodenViewers Hessen, der verschiedene Bodenfunktionen (Lebensraum, Ertragspotenzial, Feldkapazität, Nitratrückhalt) zu einer Gesamtbewertung zusammenfügt.

Aus der Gesamtbewertung wird ersichtlich, dass der Boden im Vorhabenraum Funktionen als Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen sowie Funktionen im Wasserhaushalt und Funktionen im Nährstoffhaushalt aufweist.

Die Böden sind der Untergruppe lösslehmhaltige Solifluktsdecken mit carbonhaltigen Gesteinsanteilen zuzuordnen. Der Bodentyp wird im Rahmen des gemäßigt humiden Klimas als Braunerde bestimmt.

Innerhalb des Vorhabenraumes weisen die Böden durchgängig einen mittleren Erfüllungsgrad der Bodenfunktion auf. Die Böden der umliegenden Bereiche werden mit einem mittleren bis hohen Erfüllungsgrad bewertet. Die Grünlandzahl bzw. die Ackerzahl wird in Abhängigkeit des Betrachtungsraumes mit einem Wert von > 25 bis < 30; > 40 bis < 45 bzw. > 50 bis < 55 angegeben. Das Ertragspotential setzt sich sowohl aus der Bodenbeschaffenheit als auch aus den klimatischen Bedingungen zusammen. Das Ertragspotential des Bodens entspricht einem mittleren bis hohen Erfüllungsgrad.

Die Funktion des Wasserhaushaltes wird über das Kriterium Feldkapazität des Bodens definiert. Diese weist im Geltungsbereich kongruent zum Nitratrückhaltevermögen des Bodens einen geringen Erfüllungsgrad auf.

Im Hinblick auf die Erosionsanfälligkeit der Böden wurde der K-Faktor als Maß für die Bodenerodierbarkeit für die Bewertung herangezogen. Für die vorhandenen Böden im Plangebiet besteht mit einem K-Faktor von > 0,1 bzw. in Teilen bis 0,2 eine max. geringe Erosionsanfälligkeit. Durch die gegenwärtige Grünlandnutzung und der daraus resultierenden geschlossenen Vegetationsdecke wird die Erosionsanfälligkeit in Teilen des Vorhabenraums auf ein Minimum reduziert.

Nach aktuellem Stand der Altflächendatei des Landes Hessen sind im Umfeld des Geltungsbereiches keine entsprechenden Flächen vorhanden. Seltene oder gefährdete Bodenarten, wie Moore bzw. besonders nährstoffarme Böden, sind nicht vorhanden. Ein besonderes Entwicklungspotenzial des Bodens ist nicht festzustellen. Der Boden im Geltungsbereich hat keine Bedeutung als Archiv der Natur- und Kulturschichte.

Die Funktion des Bodens im Wasserhaushalt wird aufgrund des vorhandenen Wasserschutzgebietes mit einem mittleren bis höheren Wert ermittelt. Als Lebensraum für Pflanzen besitzt der Boden durch das Kriterium Standorttypisierung für die Biotopentwicklung und dem Kriterium Ertragspotential eine mittlere Bedeutung. Die Funktion des Bodens als Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium ist aufgrund eines geringen

Nitratrückhaltevermögens als gering einzuordnen. Die aggregierende Gesamtbewertung der Bodenfunktionen aus den Einzelbewertungen weist im Vorhabenraum eine Gesamtbewertung der Klasse gering auf.

Die Nutzung der Böden beschränkt sich auf die landwirtschaftliche Bewirtschaftung in Form einer intensiven Ackernutzung und einer Beweidung. Bei der Grünlandfläche handelt es sich um ein beweidetes Grünland, welches einen erhöhten Biotopwert besitzt.

Aufgrund der Lage des Vorhabenbereiches in der „engeren“ Wasserschutzzone (WSZ II/1) ist dem Bodenschutz unabhängig der geringen bis mittleren Lebensraumfunktion eine hohe Bedeutung beizumessen.

#### **4.2.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei einer Nichtdurchführung der Maßnahme ist eine veränderte Flächennutzung und folglich Veränderungen der Bodenfunktionen im Geltungsbereich offensichtlich nicht zu erwarten, sodass der Wert des Schutzgutes unverändert bleibt.

#### **4.2.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

##### Baubedingte Auswirkungen:

In Abhängigkeit von den zum Einsatz kommenden Baumaschinen kann es bei feuchten Witterungsverhältnissen zu einer Verdichtung des Bodens kommen. Bei Grabarbeiten ist eine erhöhte Beeinträchtigung des Schutzgutes möglich. Insbesondere bei der technischen Erschließung des Grundstücks muss der Boden in größerem Umfang ausgehoben und zwischengelagert werden. Damit sind Eingriffe in das Bodengefüge verbunden. Ober- und Unterboden müssen auf getrennten Depots zwischengelagert werden. Das zwischengelagerte Bodenmaterial wird im Vorhabenraum wiederverwertet.

Die baubedingten Auswirkungen sind zeitlich und räumlich begrenzt. Bei entsprechender Vorgehensweise ergeben sich für das Schutzgut Boden und Fläche keine erheblichen Beeinträchtigungen.

##### Anlagenbedingte Auswirkungen:

Durch die geplanten Versiegelungen (Dachflächen, Pflaster) beträgt die versiegelte Fläche maximal 444 m<sup>2</sup>, so dass die vorhandenen Bodenfunktionen im beplanten Geltungsbereich leicht reduziert werden. Durch die Gestaltung des Grüns ist zugleich eine bodenschonende Bewirtschaftung auf Flächen im Umfang im Geltungsbereich zu erwarten. Aufgrund von Einschränkungen hinsichtlich der Düngung der Flächen (in der Betriebsphase) können die allgemeinen Pufferfunktionen des Bodens gestärkt bzw. entlastet werden.

Durch Aufschüttungen und Abgrabungen sowie das Herstellen von Sandgruben sind anlagenbedingte Auswirkungen lediglich durch minimale Eingriffe in das Bodengefüge zu erwarten.

##### Betriebsbedingte Auswirkungen:

Erhebliche Beeinträchtigungen durch betriebsbedingte Auswirkungen sind nicht vorhanden. Bei Berücksichtigung der beschriebenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ergeben sich insgesamt hinsichtlich der Schutzgüter keine erheblichen Beeinträchtigungen.

Es werden keine langfristigen Versiegelungen vorgenommen. Festsetzungen im Bebauungsplan zu den überbaubaren Flächen ermöglichen, dass der sogenannten Bodenschutzklausel nach § 1 a Abs. 2 BauGB gefolgt wird. Zudem gliedert sich der Geltungsbereich in zwei Sondergebiete, wobei lediglich im Sondergebiet I Eingriffe getätigt werden dürfen. Dort ist ein Baufeld (inkl. Grundflächenzahl) definiert, welches den Versiegelungsgrad beschränkt und dadurch minimiert. Eine langfristige Versiegelung von Teilflächen kann abgewehrt werden, indem ein Teil des Vorhabens in Containerbauweise errichtet wird, die langfristig zurückgebaut werden können.

##### Versiegelung:

Versiegelte Böden können ihre natürlichen Bodenfunktionen in der Regel nicht mehr wahrnehmen. Der derzeitige Flächenverbrauch, der mit einer Erhöhung der Rate versiegelter Böden einher geht, würde bei anhaltender Geschwindigkeit den Freiraum künftiger Generationen zur selbst bestimmten Gestaltung ihrer Lebensräume zunehmend einengen und die Chancen für gleichwertige Lebensbedingungen verringern. Im

Zuge der Baumaßnahme sind keine größer flächigen Versiegelungen erforderlich, sodass ein Verlust sämtlicher vorhandener Bodenfunktionen (z.B. Lebensraum-, Puffer-, und Filter- und Speicherfunktion, Funktion zur Regulierung der Temperaturbildung, zum Abbau von organischen Stoffen und mineralischen Nährstoffen durch Bodenorganismen usw.) vermieden wird. Die durch die Funktionscontainer auftretenden Versiegelungen werden durch eine extensive Dachbegrünungen zumindest in Teilen gemindert.

#### Verdichtung:

Durch Befahren der Flächen bei ungünstigen Witterungsbedingungen und durch hohe Radlasten können Ober- und Unterböden verdichtet werden. Die Folge ist die Verminderung der Wasser- und Luftkapazität des Bodens, was zum einen das Wurzelwachstum verringern und zum anderen Erosionsvorgänge beschleunigen kann.

Aufgrund der Planung bestehen Anhaltspunkte einer projektbedingten Bodenverdichtung im Bereich des Grün- und Ackerlands. Während der Bautätigkeit werden Erdarbeitet verrichtet, bei denen Maschinen durch eine hohe Radlast den Boden verdichten können. Da keine Bauzeitenregelung im vorhabenbezogenen Bebauungsplan festgesetzt ist, können diese Maschinen den Oberboden insbesondere im feuchten Winterhalbjahr massiv beeinflussen.

#### Änderung des Bodenwasserhaushaltes:

Durch Versiegelungen und Aufschüttungen bzw. Abgrabungen werden die Bodenfunktionen in Teilen reduziert. Durch diese Maßnahmen sind geringfügige Beeinträchtigungen des Wasserhaushaltes zu erwarten, die in engem Zusammenhang mit den Auswirkungen auf die Böden stehen. Auf teilversiegelten Flächen kann Niederschlagswasser nur bedingt versickern, die Grundwasserneubildung wird in der Folge leicht verringert und der Bodenwasserhaushalt gestört. Dies ist insbesondere bei dem verwendeten Substrat zur Herstellung der Stellplatzfläche von Bedeutung. Als Vegetationstragschicht erfüllt das Substrat hohe Anforderungen an die Wasserspeicherfähigkeit. Zudem stärken die geplanten Ansaat- und Extensivierungsmaßnahmen mit Düngeverzicht die originären Pufferfunktionen des Bodenwasserhaushaltes, so dass die durch die Teilversiegelung ausgelösten Auswirkungen auf den Gesamtwasserhaushalt als nahezu vernachlässigbar eingestuft werden können.

#### Stoffein- und Austrag

Säurebildner und Schadstoffe gelangen über die Luft flächenhaft in Böden. Diese können in Abhängigkeit von ihren Eigenschaften Einträge nur in begrenztem Umfang abpuffern. Schädliche Bodenveränderungen können bei unsachgemäßem Umgang mit Schadstoffen auch durch die Nutzung entstehen. Dadurch kann es zu Auswaschung von Nähr- und Schadstoffen und zu einer Beeinträchtigung des Grundwassers kommen. Bei dem Vorhaben sind keine zusätzlichen negativen Beeinträchtigungen durch Schadstoffe zu erwarten, sofern die Wohnmobile keine Leckagen aufweisen. Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen wirken unterstützend auf ein Ausbleiben eines Stoffein- und Austrags ein.

#### Erosion

Erosion, d.h. der Abtrag von Boden durch Wasser und Wind ist insbesondere unter landwirtschaftlicher Nutzung von Bedeutung. Die Folge einer standortunangepassten landwirtschaftlichen Nutzung ist der Verlust von wertvollem Krümmenmaterial und der Eintrag von Nähr- und Schadstoffen in Gewässer. Auf der verfahrensgegenständlichen Fläche löst die Planung eine flächendeckende geschlossene Vegetationsdecke aus, welche die Erosionsanfälligkeit auf ein Minimum reduziert.

#### Abtrag

Für die erforderliche Erschließungsanlage und dem Herrichten der Fläche für die Funktionscontainer wird der Oberboden abgetragen und zwischengelagert, damit dieser im Vorhabenraum wiederverwendet werden kann. Zudem kommt es zu mehreren Bodenabtragungen innerhalb der vorgesehenen Spielfläche. Der Abtrag dient dort vorrangig dem Herstellen von Sandbunkern, welche den Spielspaß erhöhen sollen.

#### Auftrag:

Das Vorhaben sieht mehrere Aufschüttungen im Bereich der Spielfläche mittels im Vorhabenraum entnommener Oberböden vor. Ein Anfüllen ist aufgrund der vorherigen Bodenentnahme erforderlich. Falls andere Böden im Vorhabenraum verwendet werden, ist deren Eignung durch ein Gutachten zu prüfen.

Da ein Teil des Geltungsbereiches als landwirtschaftliches, intensiv genutztes Ackerland genutzt wird und der gesamte Bereich anthropogen langjährig überformt wurde, ist die Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden und Fläche unter Berücksichtigung der verwendeten Materialien als geringfügig einzustufen. Insgesamt kommt es bei Durchführung der Planung bei der verfahrensgegenständlichen Fläche zu einer geringen Bodenversiegelung und einer damit verbundenen leichten Einschränkung der Versickerung von Oberflächenwasser. Böden mit besonderen Standorteigenschaften oder mit natur- oder kulturgeschichtlicher Bedeutung sind voraussichtlich nicht betroffen.

#### **4.2.5 Vermeidung, Verringerung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen**

Bei allen Baumaßnahmen werden die Grundsätze des schonenden und sparsamen Umgangs mit Boden (BBodSchG, §§ 1a, 202 BauGB, §1 BNatSchG) berücksichtigt. Auf ein Befahren von nicht für das Bauvorhaben beanspruchter Böden wird verzichtet. Ein fachgerechter Abtrag und die Wiederverwertung von Oberboden im Plangebiet entspricht den Anforderungen und Einbringen von Materialien auf oder in den Boden (siehe § 12 BBodSchV). Die Stellplätze und Zufahrten werden unter Verwendung offener Beläge (wassergebundene Decke, Rasenpflaster, Pflaster mit Fugen, Kies, Schotterrasen) versickerungsfähig angelegt. Das auf den befestigten Flächen anfallende unbelastete Niederschlagswasser wird über die belebte Bodenschicht versickert.

#### Verringerungsmaßnahmen:

Der grundsätzlich sparsame und schonende Umgang mit den Schutzgütern Boden und Fläche drückt sich in folgenden Maßnahmen aus:

- Grundsätzlich sparsamer und schonender Umgang mit dem Schutzgut Fläche.
- Oberboden und Unterboden sind fachgerecht zu trennen.
- Der Oberboden im Baufeld ist aufzunehmen und in Bodenmieten locker und im weitgehend trockenen Zustand bis 2 m Höhe zur Zwischenlagerung zu schütten. Zwischengelagerter Unterboden kann bis zu einer Höhe von 3 m zwischengelagert werden.
- Der Boden darf nicht durch Bau- oder Lieferfahrzeuge befahren und zusätzlich verdichtet oder durch Baustoffe (Schotter, Betonschlämme usw.) verschmutzt werden.
- Nach Abschluss der Geländearbeiten ist der Oberboden wieder mit leichter Verdichtung (möglichst in schwach feuchtem Zustand und bei trockener Witterung) einzubauen.
- Der Oberboden ist im Sinne eines Massenausgleichs auf der Fläche wiederzuverwenden.
- Rasche Begrünung durch eine kräuterreiche Einsaat zur Reduktion von Erosionsereignissen.
- Regelmäßige Kontrolle der Baumaschinen auf Leckagen, Vorhalten von Ölbindemitteln auf der Baustelle.
- Verpflichtender Verzicht auf Pestizideinsatz, Düngeverzicht
- Verwendung versickerungsfähiger Beläge
- Dezentrale Versickerung von Niederschlagswasser (Dachbegrünung)

Sofern bei den Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, ist dies gemäß § 20 HDSchG dem Landesamt für Denkmalpflege bzw. der unteren Denkmalschutzbehörde anzuzeigen.

#### Kompensationsmaßnahmen:

- Neuanlage von Feldgehölzen/ Hecken
- Extensivierung von Flächen mit Düngeverzicht

## **4.3 Wasser**

### **4.3.1 Einschlägige Ziele in Fachgesetzen und Fachplanungen**

Als Grundlage jeglichen Lebens ist Wasser ein kostbares Gut. Der natürliche Erhalt der Regulations- und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Wasserkreisläufe und insbesondere der Schutz des Grundwassers vor Verunreinigungen und Übernutzung stellt ein Entwicklungsziel in den einschlägigen Fachgesetzen dar (z. B. HWG).

### **4.3.2 Ausgangssituation**

Der Geltungsbereich beinhaltet entlang des östlichen Erschließungs- und südlichen Wirtschaftsweges einen schwach ausgeprägten Wegeseitengraben. Im unmittelbaren Geltungsbereich sind keine Oberflächengewässer vorhanden. Das Oberflächenwasser fließt, dem Gelände folgend, in Richtung Süden bzw. Südwesten ab. Der Vorhabenbereich liegt mit 7.902 m<sup>2</sup> innerhalb der „weiteren“ Zone (WSZ III A/2) und mit 35.354 m<sup>2</sup> innerhalb der „engeren“ Wasserschutzzone (WSZ II/1) der Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadtwerke Korbach GmbH jetzt Energie Waldeck-Frankenberg GmbH), des Wasserbeschaffungsverbandes „Waroldern“ in Twistetal, des Wasserbeschaffungsverbandes „Upland“ in Willingen (Upland) und des Wasserbeschaffungsverbandes „Eisenberg“ in Lichtenfels, in Waldeck-Frankenberg vom 13. Oktober 1981, zuletzt geändert mit Änderungsverordnung vom 7. März 2002.

Der Umweltatlas Hessen weist für dieses Gebiet eine mittlere bis hohe Verschmutzungsempfindlichkeit aus. Grundwasserkarten in Form von Höhengleichen, Grundwasserflurabständen und Wasserspiegeldifferenzen stehen als Karten für Nordhessen nicht im Umweltatlas zur Verfügung.

Veränderungen des Bodenwasserhaushaltes hängen eng mit den Veränderungen im Bereich des Bodens zusammen, insbesondere, was das Retentionsvermögen und den Abfluss von Niederschlägen betrifft. Ausschlaggebend sind die zu erwartenden Bodenversiegelungen. So sind eine Minderung der Grundwasserneubildungsrate durch Bodenversiegelung und ein beschleunigter Abfluss von Niederschlagswasser auf versiegelten Flächen zu erwarten.

### **4.3.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung**

Das Schutzgut Wasser erfährt bei Nichtdurchführung der Planung weiterhin die flächenhaften Stoffeinträge der Landwirtschaft und aus der Luft.

### **4.3.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

#### Baubedingte Auswirkungen:

Während der Bauphase besteht ein erhöhtes Risiko für Schadstoffeinträge durch den Umgang mit Betriebs- und Schmierstoffen. Bei sachgemäßem Umgang mit diesen Stoffen ist eine Verschmutzung des Grundwassers jedoch unwahrscheinlich.

#### Anlagenbedingte Auswirkungen:

Da sich die Aufschüttungen und Abgrabungen innerhalb des Vorhabenraumes auf eine Höhe bzw. Tiefe von 60 Zentimeter beschränken, ist die Grundwasserneubildungsrate nicht beeinträchtigt. Lediglich in den Bereichen der Funktionscontainer sind Einschränkungen zu erwarten. Diese werden durch den Wasser-rückhalt der Dachbegrünung in Teilen kompensiert.

Zu weiteren Einschränkungen kann es im Bereich der Stellplatzflächen kommen. Dort ist eine Vegetations-tragschicht vorgesehen, die hohe Anforderungen an Wasserspeicherfähigkeit bei gleichzeitig hoher Struktur-stabilität erfüllt.

#### Betriebsbedingte Auswirkungen:

In der Betriebsphase ist keine Beeinträchtigung des Schutzgutes zu erwarten. Als positiver Effekt sind die Einschränkungen hinsichtlich der Düngung und des Pestizideinsatzes der Flächen einzustufen, die in der Folge die allgemeinen Qualitätsfunktionen stärken.

#### **4.3.5 Vermeidung, Verringerung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen**

Um den schonenden Umgang mit dem Schutzgut Wasser sicherzustellen, sind folgende Punkte zu befolgen:

- Auf den ordnungsgemäßen Umgang mit wassergefährdenden Stoffen wird verwiesen.
- Zur Verwendung kommende Betriebsmittel und Öle sind durch Vorhalten geeigneter Auffangeinrichtungen vor ihrem Eindringen in die Umwelt zu schützen.

### **4.4 Luft und Klima**

#### **4.4.1 Einschlägige Ziele in Fachgesetzen und Fachplanungen**

Das Schutzgut Luft hat eine herausragende Bedeutung. Luftverunreinigungen beeinträchtigen die menschliche Gesundheit sowie Pflanzen, Tiere, Kultur- und Sachgüter. Luftverunreinigungen belasten weiterhin das regionale aber auch das globale Klima. Fachplanerisches Ziel ist es, Beeinträchtigungen (§2 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG) sowie Baumaßnahmen in empfindlichen Klimabereichen (z.B. Frischluftschneisen für Siedlungen) zu vermeiden.

#### **4.4.2 Ausgangssituation**

Das Klima der Kreis- und Hansestadt ist vorwiegend subatlantisch bis subkontinental geprägt. Aufgrund der Lage des Vorhabenraumes im Leegebiet des Rothaargebirges und des Uplands fallen im Jahr nur ca. 650 mm Niederschlag. Die Hauptwindrichtung ist der Westen bzw. der Südwesten mit einer mittleren Windgeschwindigkeit von 3 – 5 m/s (im Jahresdurchschnitt).

Das Plangebiet liegt klimatisch in einer strukturlosen windoffenen Feldlage mit guter Besonnung. Der parallel zur Straße „Südring“ verlaufende Lärmschutzwall schränkt die Funktion als Kaltluftschneise für den Innenstadtbereich ein.

#### **4.4.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt das Klima unbeeinträchtigt.

#### **4.4.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

##### Baubedingte Auswirkungen:

In Folge der Errichtung der Soccergolfanlage sind zeitlich befristete Beeinträchtigungen, zum Beispiel durch Staubentwicklung oder Lärm und Abgase von Baumaschinen zu erwarten. Zudem werden temporär das Verkehrsaufkommen und damit auch die stofflichen Emissionen steigen. Da sich die baubedingten Wirkungen auf einen befristeten Zeitraum beschränken, besteht keine erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigung.

##### Anlagenbedingte Auswirkungen:

Die Temperaturunterschiede zwischen dem Stadtgebiet und dem Vorhabenraum sind aufgrund der lockeren Bebauung sowie der Lage der Häuser am Stadtrand nicht hoch. Dennoch entsteht aufgrund der unterschiedlichen Temperaturen und dem damit einhergehenden Dampfdruckgradienten ein schwacher Sog. Entsprechend des Dampfdruckausgleiches strömt die kalte Luft des Vorhabenraumes in das wärmere Stadtgebiet, so dass es zu einer Frischluftzufuhr kommt. Der Zustrom wird durch den als Barriere wirkenden Lärmschutzwall sowie der querstehenden Häuser augenscheinlich eingeschränkt.

Der Vorhabenraum hat folglich einen eingeschränkten Stellenwert als Frischluftlieferant des Stadtgebietes. Eine wesentliche Beeinträchtigung des Lokalklimas und der Lufthygiene - unter der Berücksichtigung einer sehr geringen Bebauung - ist nicht zu erwarten. Zudem wird durch die bepflanzte Dachfläche der Einfluss auf das Kleinklima minimiert. Begrünte Dächer befeuchten die Luft und sorgen für Abkühlung. Zudem können Dachbegrünungen Schadstoffe filtern und in Niederschlägen enthaltende Stoffe festhalten.

#### Betriebsbedingte Auswirkungen:

Betriebsbedingte Auswirkungen auf Klima und Lufthygiene sind durch die Anlage nicht zu erwarten.

#### **4.4.5 Vermeidung, Verringerung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen**

Der grundsätzlich schonende Umgang mit dem Schutzgut Klima drückt sich in folgenden Maßnahmen aus:

- Minimale Bebauungsrate
- Minimale Versiegelungsrate
- Dachbegrünung

Eine wesentliche Beeinträchtigung des Lokalklimas und der Lufthygiene - unter der Berücksichtigung einer sehr geringen Bebauung - ist nicht zu erwarten.

### **4.5 Mensch**

#### **4.5.1 Einschlägige Ziele in Fachgesetzen und Fachplanungen**

Bauleitpläne sollen eine geordnete städtebauliche Entwicklung, eine dem Wohl der Allgemeinheit ausgerichtete sozialgerechte Bodennutzung und eine menschenwürdige Umwelt sicherstellen. Dafür sind die Schutzgüter Menschen, Tiere und Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) zu bewahren sowie die Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Emissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen) sicherzustellen.

#### **4.5.2 Ausgangssituation**

##### Lärm:

Übermäßige Geräuschentwicklungen (Lärm) können zu einer Beeinträchtigung der Gesundheit des Menschen führen. Zu den wichtigsten Quellen einer Lärmbelastung gehören der Straßen- und Luftverkehr sowie Industrie und Gewerbe. Aber auch im privaten Bereich kann Lärm entstehen (z. B. laute Musik). Gesetzliche Regelungen zum Schutz vor Lärm sind insbesondere im Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und in der Technischen Anleitung Lärm (TA Lärm) enthalten. Neben dem Aussiedlerhof in unmittelbarer Nähe befindet sich in weiterer Entfernung eine Wohnbebauung, die nach Bebauungsplan als allgemeines Wohngebiet festgesetzt ist.

Die Stadtstraße „Südring“ verläuft entlang des Vorhabenraums. Aufgrund der mittleren Frequentierung ist eine Lärmbelastung vorhanden. Weitere sporadisch auftretende Lärmquellen sind landwirtschaftliche Maschinen und Geräte, die bei der Feldbearbeitung eingesetzt werden.

Für die Vorhabenfläche sind daher nennenswerte Vorbelastungen hinsichtlich des Lärmes vorhanden.

##### Luftschadstoffe:

Emissionen sind luftverunreinigende Stoffe, die z. B. aus ortsfesten Anlagen, dem Straßenverkehr und aus Hausbrandfeuerungen in die Atmosphäre eingeleitet werden. Luftverunreinigende Stoffe können als Partikel (z. B. Staub, Ruß), Gase (z. B. Kohlenmonoxid, Stickoxide, Schwefeldioxid) oder Gerüche auftreten. Sie können aus definierten Quellen (Kamine, Abgasrohre) oder aus diffusen Quellen (Mülldeponien, Halden, Umfüllstationen, Werkhallenentlüftungen) in die Atmosphäre gelangen. Luftschadstoffe stellen ein wichtiges Gefährdungspotenzial für den Menschen dar. Sie entstehen insbesondere durch menschliche Tätigkeiten. Zu den wichtigsten Quellen von Luftschadstoffen gehören der Verkehr, Industrie und Gewerbe sowie Kraftwerke. Erhöhte Belastungen können insbesondere in den Nahbereichen dieser Quellen auftreten. Durch die Festlegung von Grenzwerten ist die Luftbelastung in den letzten Jahrzehnten jedoch spürbar zurückgegangen. Im Vorhabenbereich sind keine entsprechenden Vorbelastungen vorhanden.

#### Geruch:

Die Flächen im Geltungsbereich sowie im Umfeld werden aktuell überwiegend landwirtschaftlich genutzt. Die landwirtschaftlichen Flächen werden teilweise intensiv als Acker genutzt. Eine Düngung mit hofeigenem, organischem Dünger (u. a. Gülle) findet statt. Daher ist zumindest zeitweise von einer Geruchsbelastung aufgrund der Bewirtschaftung der Flächen auszugehen. Eine Geruchsbelastung durch diese Quellen ist jedoch nur während der relativ kurzen Phase der Düngerausbringung zu erwarten.

In einer Entfernung von 450 Metern befindet sich eine Biogasanlage, deren Geruchsemissionen bei Westwind auf den Vorhabenraum einwirken können.

#### Licht:

Künstliche Lichtquellen werden in unserer Gesellschaft heute in großem Umfang eingesetzt. Lichtimmissionen gehören aber zu den schädlichen Umwelteinwirkungen, wenn sie nach Art, Ausmaß und Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit herbeizuführen. Zum Schutz des Menschen vor belästigenden Lichtimmissionen im Privatbereich bestehen Immissionsrichtwerte, die von gewerblichen Anlagen wie z. B. Lichtwerbeanlagen oder Flutlichtleuchten eingehalten werden müssen.

Im näheren Umfeld des Plangebietes sind entsprechende erhebliche Lichtimmissionen nicht vorhanden.

#### **4.5.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt das Schutzgut nahezu unbeeinträchtigt.

#### **4.5.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

##### Baubedingte Auswirkungen:

Die Bauzeit kann sich über wenige Wochen hinziehen. In dieser Zeit ist mit tätigkeitsbezogenem Baulärm durch Fahrzeuge und Maschinen zu rechnen. Während der Bauphase erhöht sich auch das Verkehrsaufkommen auf den Zufahrtsstraßen. Die eingesetzten Fahrzeuge und Maschinen erzeugen Abgase. Erdarbeiten verursachen insbesondere bei trockener Witterung die Bildung von Staubemissionen.

Die baubedingten Auswirkungen sind zeitlich und räumlich begrenzt. Die unmittelbar angrenzende Bebauung mit dem Charakter eines Mischgebiets kann unerhebliche lärm- und staubbedingte Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch zeitlich begrenzt erfahren. Das erhöhte Verkehrsaufkommen ist ebenfalls zeitlich sehr begrenzt.

##### Anlagen- und betriebsbedingte Auswirkungen:

Der Vorhabenträger hat für die Sport- und Freizeitanlage eine schalltechnische Beurteilung erstellen lassen. In dem Gutachten wird dargelegt, ob durch den Betrieb der Soccergolf- und Beachsportanlage in Verbindung mit dem An- und Abfahrverkehr die Richtwerte der Freizeitlärmrichtlinie bzw. der Sportanlagenlärmschutzverordnung (18. BImSchV) eingehalten werden. Sofern dies nicht der Fall ist, werden durch den Vorhabenträger geeignete schallmindernde Maßnahmen getroffen werden.

Die schalltechnische Beurteilung wurde am 04. März 2019 durch den Gutachter „TÜV Technische Überwachung Hessen GmbH“ erstellt. Das Gutachten basiert auf Grundlage der Empfehlung des Hessischen Ministeriums, bei der bis auf weiteres die Anwendung der 18. BImSchV auf ausgewiesene Bolzplätze anzuwenden ist. In diesem Sinne wurde in dem vorliegenden Gutachten für die Beurteilung der Geräusche von dem geplanten „Beachcourt“ mit einem Beachvolleyballfeld und einer Soccergolfanlage zur sportlichen Betätigung die 18. BImSchV herangezogen.

In dem Gutachten wurden die zu erwartende Geräuschbelastung durch die Nutzung eines geplanten „Bolzcourts“ in Korbach an folgenden Immissionsorten untersucht:

- Wohnhaus Heinestraße 20
- Wohnhaus Osnabrücker Straße 11
- Reiterhof Am Ellerbruch 4

Der Bereich des Wohnhauses Heinestraße 20 ist in dem rechtsverbindlichen Bebauungsplan Nr. 44 „Am Enser Wege / Melchior's Teiche“ als reines Wohngebiet (WR) festgesetzt. Der Bereich um das Wohnhaus der Osnabrücker Straße 11 ist als allgemeines Wohngebiet (WA) ausgewiesen. Für den Bereich mit dem Reiterhof Am Ellerbruch 4 liegt kein Bebauungsplan vor. In Anbetracht der tatsächlichen Nutzung kann dort von Mischgebiet (MI) bzw. Dorfgebiet (MD) ausgegangen werden.

Laut Gutachten werden die maßgeblichen Immissionsrichtwerte entsprechend der 18. BImSchV für die Tageszeiten außerhalb und innerhalb der Ruhezeiten durch den „Normalbetrieb“ des „Beachcourts“ an allen Immissionsorten um mindestens 12 dB(A) unterschritten. Dagegen können bei einem „Sportevent“ diese Immissionsrichtwerte insbesondere durch den Einsatz einer Lautsprecheranlage um bis zu 2 dB(A) überschritten werden. Jedoch werden die Immissionsrichtwerte nach der 18. BImSchV für „seltene Ereignisse“ um mindestens 6 dB(A) bzw. 11 dB(A) unterschritten.

Die kurzzeitige Geräuschspitze durch verschiedene Impulsvorgänge auf dem „Beachcourt“ übersteigt kurzzeitig die Immissionsrichtwerte um bis zu 5 dB(A), wobei der Richtwert tagsüber entsprechend der 18. BImSchV kurzzeitig um bis zu 30 dB(A) überschritten werden darf.

„Sportevents“ sind nur im Rahmen von „seltenen Ereignissen“ nach der 18. BImSchV an maximal 18 Kalendertagen eines Jahres durchzuführen. Die Geräuschabstrahlung der Lautsprecheranlage ist im Bereich der Beachsportanlage auf einen Schalleistungspegel  $L_{WAFTeq}$  auf Grundlage des Takt-Maximalpegels von 115 dB(A) zu begrenzen. Dies entspricht einem mittleren Schalldruckpegel  $L_{AFTeq}$  in 25 m Abstand vor den Lautsprechern von rund 82 dB(A).

Bei entsprechenden Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen sind anlagenbedingte und betriebsbedingte Auswirkungen nicht zu erwarten.

#### **4.5.5 Vermeidung, Verringerung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen**

„Sportevents“ sind nur im Rahmen von „seltenen Ereignissen“ nach der 18. BImSchV an maximal 18 Kalendertagen eines Jahres durchzuführen. Die Geräuschabstrahlung der Lautsprecheranlage ist im Bereich der Beachsportanlage auf einen Schalleistungspegel  $L_{WAFTeq}$  auf Grundlage des Takt-Maximalpegels von 115 dB(A) zu begrenzen. Zu diesen Maßnahmen verpflichtet sich der Vorhabenträger innerhalb des Durchführungsvertrages, sodass keine erhebliche Beeinträchtigung des Schutzgutes zu erwarten ist.

#### **4.6 Wechselwirkungen**

Grundsätzlich beeinflussen sich die verschiedenen Schutzgüter Boden, Wasserhaushalt, Vegetation, Tierwelt, Luft und Klima in ihrer Funktion gegenseitig. So wirken sich z.B. Bodenversiegelungen durch ein verringertes Versickern von Niederschlägen auf die Grundwasserneubildungsrate, das Ableiten von Niederschlägen in die Kanalisation auf das Abflussverhalten von Gewässern aus. Gleichzeitig wirken Versiegelungen erhöhend auf die Lufttemperatur und beseitigen Lebensräume für Pflanzen und Tiere.

Aufgrund der Lage des Geltungsbereiches am Rand des besiedelten Bereiches, der langjährig etablierten Nutzungsstrukturen und der geringen Flächengröße des Geltungsbereiches sind sowohl die biologische Vielfalt als auch die Funktion der Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern in ihrer Gesamtheit als durchschnittlich zu bewerten.

#### **4.7 Landschaftsbild**

##### **4.7.1 Einschlägige Ziele in Fachgesetzen und Fachplanungen**

Zum Bereich Landschaft gehören einerseits das Landschaftsbild und andererseits die Erholungsfunktion eines Betrachtungsraumes. Das Landschaftsbild mit seiner Vielfalt, Eigenart und Schönheit ist in seiner Funktion als Erlebnis- und Erholungsraum des Menschen zu sichern. Eingriffe sind zu vermeiden (§2 Abs. 1 BNatSchG).

##### **4.7.2 Ausgangssituation**

Die Kreis- und Hansestadt Korbach liegt im Naturraum „Westhessisches Berg- und Senkenland“, in der Haupteinheit „Waldecker Tafel“. Der Geltungsbereich befindet sich dabei in der Teileinheit „Korbacher

Ebene“, deren Landschaftsbild neben einer schwach ausgeprägten Hügellandschaft auch durch die Zuflüsse Marbeck und Kuhbach geprägt wird. Ein wechselndes Bild von Acker- und Grünlandflächen sowie Wald bewirkt eine mittlere strukturelle Vielfalt.

Im Geltungsbereich befinden sich folgende Biotoptypen:

- Intensiv genutzte Frischwiese
- Wiesensaum
- Ackerfläche
- Baumreihen, Einzelgehölze, standortgerecht
- Bewachsene Feldwege
- Asphaltweg, -straße

Der Geltungsbereich ist in erster Linie durch die aktuelle landwirtschaftliche Nutzung, die auch im Landschaftsrahmenplan dargestellt ist, charakterisiert. Das leicht geneigte Grün- und Ackerland wird durch einen von heimischen Gehölzen bewachsenen Saum gegliedert. Süd- und westlich ist der Vorhabenraum weitestgehend von landwirtschaftlichen Flächen umgeben. Im Norden bildet die stark frequentierte Straße „Südring“ sowie der dazugehörige Lärmschutzwall eine räumliche Barriere zwischen dem landwirtschaftlichen Charakter des Plangebiets und der angrenzenden Wohnbebauung. Die Stadtstraße „Südring“ stellt sich durch eine alleeartige Bepflanzung dar. Nordöstlich schließt eine Einzelhandelsnutzung innerhalb des Bereiches an. Eine Wohnbebauung befindet sich in einem Abstand von 100 Meter zum Vorhabenraum.

In etwa 750 Meter Entfernung befindet sich das Marbeck-Tal und darüber hinaus das benachbarte Naturschutzgebiet Schanzenberg.

#### **4.7.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung**

Bei Nichtdurchführung der Planung ist von keiner negativen Beeinträchtigung des Schutzgutes Landschaftsbild auszugehen.

#### **4.7.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

##### Baubedingte Auswirkungen:

Bei der Errichtung der Soccergolf- und Beachsportanlage ist mit Baumaschinen und Lärm zu rechnen. Aufgrund der stark eingeschränkten Zugänglichkeit sowie der geringen Eignung für Erholung sind diese temporären Beeinträchtigungen zu vernachlässigen.

##### Anlagenbedingte Auswirkungen:

Das prägende Bild einer Kulturlandschaft wird durch die Errichtung einer der bewegungsorientierten Naherholung dienenden Freizeitanlage nicht wesentlich verändert. Trotz dauerhafter Begrünung der Sportflächen schwinden die Eigenart und der landschaftliche Charakter der eher ländlichen Kulturlandschaft. Diese werden durch eine stadtnahe grüne Sport- und Erholungslandschaft ersetzt. Aufgrund der Bedeutung des Vorhabens für die Naherholung sind vor dem Hintergrund der bestehenden Topographie und geplanten Pflanzmaßnahmen nur geringe, unerhebliche, zusätzliche negative Beeinträchtigungen auf das Landschaftsbild wahrnehmbar.

##### Betriebsbedingte Auswirkungen:

Durch den Betrieb der Soccergolf- und Beachsportanlage ergeben sich hinsichtlich des Schutzgutes keine erheblichen Beeinträchtigungen.

#### **4.7.5 Vermeidung, Verringerung und Ausgleich nachteiliger Auswirkungen**

- Höhenbeschränkung der technischen Anlagen
- Dachbegrünung
- Berücksichtigung der topographischen Situation bei der Standortwahl
- Vollständiger Rückbau der Anlage nach Aufgabe des Betriebs und Wiederherrichten als landwirtschaftliche Fläche
- Erhalt und Schutz der vorhandenen Baumreihen

Eine Zusatzbewertung hinsichtlich des Schutzgutes Landschaftsbild wird aufgrund des vorhandenen Einzelhandels mit großen Parkplatzbereichen und der straßennahen Lage nicht für erforderlich erachtet. Als für das Vorhaben positiv können die vorhandenen Gehölzkulisse und umfangreichen Eingrünungsmaßnahmen der benachbarten Wohnbebauung eingestuft werden.

## **4.8 Kultur und Sachgüter**

### **4.8.1 Einschlägige Ziele in Fachgesetzen und Fachplanungen**

Unter Kulturgütern sind Güter zu verstehen, die Objekte von gesellschaftlicher Bedeutung als architektonisch wertvolle Bauten oder archäologische Fundstellen darstellen. Zu den sonstigen Sachgütern zählen Werte, die eine hohe funktionale Bedeutung haben oder hatten oder besondere Konstruktionsmerkmale aufweisen (z. B. Brücken, Türme, Friedhöfe). Das Bundesnaturschutzgesetz schreibt die Erhaltung historischer Kulturlandschaften von besonders charakteristischer Eigenart, sowie der Umgebung geschützter oder schützenswerter Kultur, Bau- und Bodendenkmälern vor.

### **4.8.2 Ausgangssituation**

Es befinden sich keine nach § 2 des Hessischen Denkmalschutzgesetzes ausgewiesenen Kulturdenkmale oder sonstige kulturhistorisch bedeutsamen Objekte und Bodendenkmale im Geltungsbereich.

### **4.8.3 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung**

Das Schutzgut bleibt bei Nichtdurchführung der Planung unberührt.

### **4.8.4 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung**

Kultur- und sonstige Sachgüter sind durch die Änderung des Bebauungsplanes nicht betroffen. Falls bei den Bauarbeiten Bodendenkmale gefunden werden, sind sie entsprechend den Hinweisen im Textteil des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes der zuständigen Behörde zu melden.

## **5. Naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahme**

Auf dem Stadtgebiet Korbach ist in der Gemarkung Lelbach in der Flur 4, Flurstück 21/7 die Umwandlung eines Ackerstandortes in eine Grünlandfläche vorgesehen. Im Einzelnen sind folgende Maßnahmen geplant:

- Umwandlung der Ackerfläche in Grünland unter Verwendung einer regional angepassten Ansaatmischung oder Mahdgutübertragung geeigneter Spenderflächen
- dauerhafte Grünlandnutzung
- Aushagerung durch dreischürige Mahd im 1. und 2. Jahr nach der Einsaat, Mähgutabfuhr
- Folgejahre: ein- zweischürige Mahd, Mähtermin nach dem 20.06 eines Jahres, Mähgutabfuhr
- Zweiter Schnitt bzw. kurzzeitige Nachbeweidung (ohne Zufütterung) im Spätsommer/Herbst ist möglich
- keine Anwendung von Pflanzenschutzmitteln
- Düngeverzicht (kein Wirtschaftsdünger, Gülle, Mist etc.)

Die Umsetzung der Maßnahme am Stadtrand der Stadt Korbach dient zahlreichen natur- und umweltschutzfachlich sinnvollen Aufgaben. Neben allgemeinen Habitat- und Lebensraumfunktionen werden insbesondere auch Bodenschutzfunktionen wahrgenommen. Insgesamt kann eine Fläche von 9.160 m<sup>2</sup> naturschutzfachlich aufgewertet werden.

## **6 Darstellung der wichtigsten geprüften Maßnahmen**

Vorrangiges Ziel der Planung ist eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung, die die sozialen, wirtschaftlichen und Umwelt schützenden Anforderungen auch in Verantwortung gegenüber künftigen Generationen

in Einklang bringt, eine dem Wohl der Allgemeinheit dienende sozialgerechte Bodennutzung (§ 1 (5) BauGB), Begrenzung des Flächenverbrauchs (§ 1 a (2) BauGB) und Schutz der Böden mit hohem und sehr hohem Erfüllungsgrad der Bodenfunktionen, Minimierung der Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft.

Eine bedeutende Möglichkeit zur Umsetzung dieses Ziels bietet die Auswahl eines geeigneten Standortes. Der Geltungsbereich vereinigt mehrere Vorteile auf sich:

- Nutzung der Fläche trotz Wasserschutzzone
- Flächenverfügbarkeit
- Größe der zusammenhängenden Gesamtfläche
- Nähe zu weiteren, vorhandenen Erholungseinrichtungen (bspw. Schwimmbad, Tennishalle, Hauer, Spielplätze)
- Anbindung an vorhandenes Wanderwegenetz
- Günstige Verkehrsanbindung

Die Alternativenprüfung im Rahmen der Umweltprüfung ist beschränkt auf solche Alternativen, die die Ziele und den räumlichen Geltungsbereich des Bauleitplans berücksichtigen. Zu prüfen sind mithin allein plankonforme Alternativen (vgl. BVerwG, Urt. V. 09.07.2009 – 4 C 12.07). Bei vorhabenbezogenen Bebauungsplänen kommen Standortalternativen allenfalls soweit in Betracht, als der Vorhabenträger gem. § 12 Abs. 1 Satz 1 bereit und in der Lage wäre, das Vorhaben an dem Alternativstandort zu verwirklichen. Alternativen, die sich der Sache nach anbieten, sind innerhalb der Gemarkungsgrenze nicht vorhanden.

## **7 Geplante Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen**

Gemäß § 4 c BauGB sollen die erheblichen Umweltauswirkungen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, überwacht werden, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zu Abhilfe zu ergreifen.

Hierzu werden in diesem Kapitel die Maßnahmen zur Kontrolle sowie die zeitlichen Abstände festgelegt. Das Monitoring beschränkt sich auf die Schutzgüter, für die ein erheblicher Eingriff festgestellt wurde.

Mit dem Monitoring ist keine baurechtliche Kontrolle über die Einhaltung der Festsetzungen im Bebauungsplan verbunden.

Monitoringmaßnahmen:

Als Maßnahmen zur Überwachung der Umweltauswirkungen (Monitoring) wird die Kontrolle der Funktionalität der räumlich getrennten Ausgleichsmaßnahme festgesetzt. Hierbei wird die Umwandlung von einer intensiv genutzten Ackerfläche in eine Grünlandfläche überprüft. Dies soll innerhalb von 3 Jahren geschehen, weshalb die Kontrolle nach dem 30. September 2022 stattzufinden hat. Danach ist die schonende Beweidung einmal jährlich zu kontrollieren.

Innerhalb des Vorhabenraums sind zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der Avifauna im Sinne der Eingriffsregelung ruderale Ausgleichsflächen mit einem Angebot an Kräutern, Samen und Früchten als Nahrungshabitat für samenfressende Vögel zu schaffen (vgl. ASB-V-1). Als Maßnahme zur Überwachung der Umweltauswirkungen ist die Kontrolle der Funktionalität der Kompensationsmaßnahme nach einem Jahr nach Baubeginn durchzuführen. Danach ist die Funktionalität zweimal jährlich zu kontrollieren. Sind Abweichungen von den im Umweltbericht, Artenschutz und landschaftspflegerischen Begleitplan beschriebenen Zielen (z.B. flächenhafte Ausfälle des Bestandes, Nutzung der Flächen durch Sporttreibende) festzustellen, werden die Zustände beseitigt.

Es wird darauf verwiesen, dass die Stadt Korbach in eigener Verantwortung über das wann und wie der Abwicklung des Monitorings entscheidet (vgl. BVerwG, Beschl. V. 30.12.2009 – BN 13.09).

## **8 Sonstige Angaben**

### **8.1 Beschreibung von technischen Verfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung**

Um die Umweltprüfung vorzunehmen, wurden die übergeordneten Planwerke der räumlichen Gesamtplanung (Regionalplan Nordhessen 2009, Flächennutzungsplan der Kreis- und Hansestadt) sowie die Fachpläne der Landschaftsplanung (Landschaftsrahmenplan Nordhessen 2000, Landschaftsplan der Kreis- und

Hansestadt) beachtet. Darüber hinaus wurden die Internet-Datenbanken des Hessenviewers in Bezug auf naturschutzrechtliche Schutzgebiete, gesetzlich geschützte Biotope, Wasserschutzgebiete, Wasserrahmenrichtlinie, Bodeneigenschaften etc. abgefragt. Als Gutachten lag ein artenschutzrechtliches Gutachten sowie ein Gutachten über mögliche schalltechnische Emissionen verwendet. Weitere umweltrelevante Fachgutachten lagen dem Verfasser nicht vor.

Mit dem Vorentwurf des Umweltberichts wurde mit den Behörden und Trägern öffentlicher Belange der Untersuchungsrahmen und der Detaillierungsrahmen festgesetzt.

Bei der Zusammenstellung der Unterlagen ergaben sich keine Schwierigkeiten.

## **8.2 Referenzliste der Quellen**

- REGIERUNGSPRÄSIDIUM KASSEL (2010): Regionalplan Nordhessen 2009
- REGIERUNGSPRÄSIDIUM KASSEL (2001): Landschaftsrahmenplan Nordhessen 2000
- KREIS- UND HANSESTADT KORBACH (1997): Flächennutzungsplan
- KREIS- UND HANSESTADT KORBACH: Landschaftsplan

## **9 Allgemein verständliche Zusammenfassung**

Gemäß den rechtlichen Vorgaben sind Flächennutzungs- und Bebauungspläne einer Umweltprüfung zu unterziehen. Ziel der Umweltprüfung ist es, frühzeitig umfassend und medienübergreifend die jeweiligen Umweltfolgen des Plans zu prognostizieren und zu bewerten sowie in angemessener Weise bei der Formulierung der Planaussagen diese Umweltfolgen zu berücksichtigen.

Der Umweltbericht dient dazu, die Belange des Umweltschutzes in der Planung als Bestandteil des Abwägungsmaterials aufzubereiten. Er enthält eine Beschreibung und Bewertung zu den Umweltbelangen der Schutzgüter Boden, Fläche, Wasserhaushalt, Klima und Luft, Arten und Biotope, Landschaftsbild und – erleben, Mensch sowie Kultur- und Sachgüter. Des Weiteren sollen die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern berücksichtigt werden.

Die Kreis- und Hansestadt Korbach beabsichtigt die städtebaulichen Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass ein Investor eine Soccergolf- und Beachsportanlage, mit einem Funktionsgebäude in Containerbauweise und den dazugehörigen Besucherparkplätzen errichten kann. Damit soll der Grundstein für eine weitere Sport- und Freizeiteinrichtung im Bereich der landschaftsgebundenen Freizeitaktivitäten im Bereich der Kernstadt gelegt werden, deren Ziel es ist, die Standortattraktivität der Kreis- und Hansestadt Korbach als Lebensmittelpunkt zu erhöhen und folglich junge Menschen ggf. dazu bewegen im ländlich geprägten Raum zu bleiben. Die Anlage soll dazu dienen, das Sport- und Freizeitangebot in der Stadt und der Region zu sichern und zu erweitern und die Attraktivität der Sport- und Freizeitmöglichkeiten sowie der Naherholungsmöglichkeiten zu erhöhen.

Parallel zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes wird durch die Kreis- und Hansestadt Korbach der Flächennutzungsplan geändert. Bei dem vorhabenbezogenen Bebauungsplan werden in einem Vertrag zwischen Stadt und Investor alle Punkte geregelt, die das Projekt konkret betreffen. Das sind neben der Erschließungsplanung auch Regelungen zum konkreten Ablauf der Durchführung bis hin zu Vereinbarungen zum Umgang mit naturschutzrechtlich relevanten Themen.

Da das Plangebiet mit den zu prüfenden Umweltbelangen für die 38. Änderung des Flächennutzungsplanes und für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 identisch ist, wurde für beide Fachpläne nur eine Umweltprüfung mit dem entsprechenden Umweltbericht durchgeführt. Als Grundlage der Umweltprüfung sind die relevanten übergeordneten Fachgesetze (z. B. Bundesnaturschutzgesetz) und Fachplanungen (z. B. Landschaftsplan Korbach) zugrunde gelegt.

Die Flächen werden aktuell durch eine landwirtschaftliche Nutzung in Anspruch genommen. Die kleinere Teilfläche wird gegenwärtig als beweidete Grünfläche genutzt, wohingegen sich die andere Fläche als intensives Ackerland darstellt. Die Flächen befinden sich sowohl in der „engeren“ Wasserschutzzone (WSZ

II/1) als auch in der „weiteren“ Wasserschutzzone (WSZ III A/2) der Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadtwerke Korbach GmbH (jetzt Energie Waldeck-Frankenberg GmbH), des Wasserbeschaffungsverbandes „Waroldern“ in Twistetal, des Wasserbeschaffungsverbandes „Upland“ in Willingen (Upland) und des Wasserbeschaffungsverbandes „Eisenberg“ in Lichtenfels, in Waldeck-Frankenberg vom 13. Oktober 1981, zuletzt geändert mit Änderungsverordnung vom 7. März 2002.

Ein Vorentwurf des Umweltberichtes und die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung wurden den zuständigen Behörden und anderen Trägern öffentlicher Belange (z. B. Naturschutzbund, Energie Waldeck-Frankenberg GmbH, etc.) zwecks Scoping zugesandt. Eine Ausweitung des Untersuchungsrahmens wurde hier nicht gefordert. Seitens der Träger öffentliche Belange wurde eine vertiefende Untersuchung hinsichtlich potenzieller Schallemissionen angeregt.

Insgesamt führen die geplanten Nutzungen zu keinen nachhaltigen Beeinträchtigungen der im BauGB und UVPG aufgeführten Schutzgüter, die Nutzungen werden als städtebaulich verträglich beschrieben. Der Umweltbericht trifft Aussagen zur Vermeidung, Minimierung und Kompensation für die Eingriffe in Natur und Landschaft. Folgende Umweltbelange sind im vorliegenden Plangebiet nicht vorhanden und werden daher keine Betrachtung unterzogen: Europäische Schutzgebiete und Vogelschutzgebiete, auf Kultur- und Sachgüter, die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern sowie die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden.

Mit der Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 4 „Soccergolf- und Beachsportanlage“ ist dennoch eine Veränderung der Umweltsituation verbunden. Durch die Teilversiegelung des Bodens sind die Schutzgüter Wasser und Boden betroffen. Durch die regelmäßige Nutzung der Anlage sind Lärmemissionen zu berücksichtigen. Diese können durch Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen reduziert werden, sodass sie die anderen Schutzgüter nicht erheblich beeinträchtigen. Unter Beachtung der Festsetzungen zu den Gebäudehöhen wird das Landschaftsbild nicht erheblich beeinträchtigt.

Durch geeignete Kompensationsmaßnahmen auf einer externen Fläche in der Gemarkung Lelbach, die im Landschaftspflegerischen Begleitplan in Form von Biotopwertpunkten den Eingriffen gegenübergestellt werden, ist es möglich, die Umweltauswirkungen zu kompensieren.

Es stehen darüber hinaus keine zielkonformen Alternativen zur Verfügung. Durch die Umsetzung der Planung werden nach aktueller Bewertung keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 BNatSchG ausgelöst.

## 10 Anhang

### 10.1 Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Umweltprüfung

<b>Festlegung des Untersuchungsrahmens für die Umweltprüfung zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 4 „Soccergolf- und Beachsportanlage“</b>		
<b>Umweltbelange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7a) bis i)</b>	<b>Ermittlung der voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen</b>	<b>Keine weitere Betrachtung in der Umweltprüfung - Begründung -</b>
die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt	Ja	
die Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Natura 2000-Gebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes	Nein	Im Plangebiet sowie in der unmittelbaren Umgebung nicht vorhanden
umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	Ja	
umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	Ja	
die Vermeidung von Immissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern	Ja	
die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	Nein	
die Darstellungen von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts	Berücksichtigung der Darstellungen im Regionalplan Nordhessen, Landschaftsplan Korbach und der Verordnung zum Trinkwasserschutzgebiet	
die Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	Nein	
die Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a bis d	Ja	

Aufgestellt

14. August 2019